

Beispiel für Congenial basis



Vorteile:

- Ertragsorientierte Kapitalanlage
- Zuzahlungen sind zur Optimierung der steuerlichen Förderung möglich
- Wechsel zwischen den angebotenen Investmentfonds jederzeit möglich
- Beiträge sind im Rahmen der steuerlichen Förderung absetzbar

Ihr Kontakt

Persönliche Daten

Versicherte Person
Geburtsdatum

B A
01.06.1993

Vertragsdaten

Vertragsart	Fondsgebundene Rentenversicherung (Basisversorgung)
	Tarif C79 H
Versicherungsbeginn	01.07.2025
Versicherungsjahrestag	01.07.
Rentenbeginn	01.06.2060
Ablauf der Beitragszahlungsdauer	01.06.2060
Hinterbliebenenleistung:	
Ende der Anwartschaft	01.06.2070

Beitrag

monatlicher Beitrag	100,00 EUR
Vom monatlichen Beitrag entfallen auf Hauptversicherung	100,00 EUR

Beispiel für Congenial basis

Vertragsleistungen

bei Erleben des Rentenbeginns:

Der zum Rentenbeginn vorhandene Policenwert wird in eine lebenslange monatliche Rente umgewandelt und erstmals am 01.06.2060 ausgezahlt.

Der zum Rentenbeginn vorhandene Policenwert wird in eine lebenslange garantierte monatliche Rente umgewandelt.

Sie wird mit dem vom Rentenbeginn abhängigen Rentenfaktor ermittelt.

garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn

29,76

bei Tod von B A vor Rentenbeginn:

Der zum Zeitpunkt des Leistungsfalls vorhandene Policenwert wird in eine Rente an Hinterbliebene umgewandelt.

bei Tod von B A nach Rentenbeginn:

Das Kapital der noch ausstehenden garantierten Renten wird in eine Rente für Hinterbliebene umgewandelt.

Beispiel für Congenial basis

Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.06.2060

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn am 01.06.2060 ergeben können.

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2025 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind. Die in der Tabelle beispielhaft hochgerechneten Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar.

Für einen Policenwert erhalten Sie die zugehörige monatliche Rente mit der Umrechnungsformel:

Rentenfaktor * Policenwert zum Rentenbeginn / 10.000 = lebenslange monatliche Rente

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente für einen Policenwert von 10.000 EUR an. Er ist vom Rentenbeginn abhängig. Eine Übersicht der Rentenfaktoren erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Der Rentenfaktor von 29,76 ist ab dem Vertragsbeginn garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, den wir für den Neuzugang von vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen verwenden, eine höhere Rente als die garantierte Rente, dann wird die höhere Rente garantiert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen "Welche Leistungen erbringen wir?".

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

angenommener Rentenbeginn am 01.06.2060	jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile (Nettomethode)			
	9 %	6 %	3 %	0 %
beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	242.135,62 EUR	124.065,96 EUR	66.803,55 EUR	38.381,76 EUR
garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn	29,76			
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente	720,60 EUR	369,22 EUR	198,81 EUR	114,22 EUR
beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 1,20 %	876,92 EUR	449,31 EUR	241,93 EUR	138,99 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Durch die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit erhöht sich die Rente um die Sofortüberschussrente. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Beispiel für Congenial basis

Gewählte Fondsanlage

Informationen zu den Ihnen zur Verfügung stehenden Fonds erhalten Sie unter condor.tools/factsheetslive.com.

Für dieses Beispiel haben Sie folgende Fonds mit den jeweils aktuellen Fondskosten ausgewählt:

Name des Fonds	ISIN	aktuelle Fondskosten p.a. (Laufende Kosten)	Prozent- anteil
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Accu	IE00B4L5Y983	0,20 %	100,00 %

Überschussverwendung

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer Sofortüberschussrente verwendet. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Weitere Informationen

Kapitalanlagerisiko

Das Kapitalanlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer.

Verfügungsbeschränkungen des Alterseinkünftegesetzes

Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können den Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.

Festes Bezugsrecht

Die Rentenleistungen erbringen wir an den Versicherungsnehmer.

Hinterbliebene

Leistungsberechtigt als Hinterbliebene sind entweder die Witwe/der Witwer bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 4 Satz Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Eine Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Eine längere Zahlung bis maximal derzeit zum 25. Lebensjahr ist nur für Waisen im Sinne von § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG möglich. Die Hinterbliebenen-Leistung wird nach § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen als Rente erbracht.

Zuzahlungen

Zuzahlungen ab einer Höhe von 500 EUR sind jederzeit zur Optimierung der steuerlichen Förderung möglich.

Diesem Beispiel liegen die am 01.01.2025 gültigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde.

Beispiel für Congenial basis

Unverbindliche Beispielrechnung vor Rentenbeginn

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2025 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen des Policenwertes der fondsgebundenen Rentenversicherung (Basisversorgung) basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Die Entwicklung des Policenwerts wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. dem gewählten Investment, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Termin	Policenwert zum jeweiligen Termin mit der zuletzt für 2025 gültigen Überschussbeteiligung und bei Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertentwicklung der Anteilseinheiten von			
	9 %	6 %	3 %	0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
01.07.2026	1.199,64	1.181,44	1.163,08	1.144,58
01.07.2027	2.504,09	2.430,76	2.358,13	2.286,41
01.07.2028	3.922,54	3.751,86	3.586,10	3.425,50
01.07.2029	5.464,94	5.148,86	4.847,92	4.561,85
01.07.2030	7.142,12	6.626,15	6.144,46	5.695,48
01.07.2031	8.965,87	8.188,29	7.476,70	6.826,40
01.07.2032	10.948,98	9.840,21	8.845,62	7.954,60
01.07.2033	13.105,40	11.587,05	10.252,23	9.080,10
01.07.2034	15.450,26	13.434,26	11.697,56	10.202,89
01.07.2035	18.000,02	15.387,61	13.182,67	11.323,01
01.07.2036	20.772,60	17.453,19	14.708,68	12.440,44
01.07.2037	23.787,48	19.637,45	16.276,70	13.555,18
01.07.2038	27.065,82	21.947,23	17.887,89	14.667,26
01.07.2039	30.630,61	24.389,73	19.543,44	15.776,67
01.07.2040	34.506,93	26.972,57	21.244,55	16.883,42
01.07.2041	38.722,00	29.703,81	22.992,50	17.987,52
01.07.2042	43.305,39	32.591,98	24.788,61	19.088,96
01.07.2043	48.289,30	35.646,11	26.634,14	20.187,76
01.07.2044	53.708,79	38.875,73	28.530,48	21.283,94
01.07.2045	59.601,86	42.290,90	30.479,03	22.377,49
01.07.2046	66.009,89	45.902,32	32.481,22	23.468,41
01.07.2047	72.977,89	49.721,24	34.538,52	24.556,72
01.07.2048	80.554,82	53.759,60	36.652,48	25.642,42
01.07.2049	88.793,87	58.029,95	38.824,62	26.725,52
01.07.2050	97.752,91	62.545,70	41.056,57	27.806,01
01.07.2051	107.494,83	67.320,93	43.349,94	28.883,92
01.07.2052	118.088,08	72.370,52	45.706,47	29.959,25
01.07.2053	129.607,03	77.710,29	48.127,84	31.032,00
01.07.2054	142.132,60	83.356,85	50.615,92	32.102,17
01.07.2055	155.752,75	89.327,86	53.172,46	33.169,79
01.07.2056	170.563,14	95.641,97	55.799,41	34.234,84
01.07.2057	186.667,73	102.318,87	58.498,71	35.297,33
01.07.2058	204.179,64	109.379,42	61.272,28	36.357,29
01.07.2059	223.221,89	116.845,64	64.122,23	37.414,70

Beispiel für Congenial basis

Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.06.2060 unter Berücksichtigung der Fondskosten

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Fondskosten ergeben können.

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2025 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind. Die in der Tabelle beispielhaft hochgerechneten Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar.

Für einen Policenwert erhalten Sie die zugehörige monatliche Rente mit der Umrechnungsformel:

Rentenfaktor * Policenwert zum Rentenbeginn / 10.000 = lebenslange monatliche Rente

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente für einen Policenwert von 10.000 EUR an. Er ist vom Rentenbeginn abhängig. Eine Übersicht der Rentenfaktoren erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Der Rentenfaktor von 29,76 ist ab dem Vertragsbeginn garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, den wir für den Neuzugang von vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen verwenden, eine höhere Rente als die garantierte Rente, dann wird die höhere Rente garantiert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen "Welche Leistungen erbringen wir?".

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen vor Abzug der Fondskosten. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

angenommener Rentenbeginn am 01.06.2060	jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile vor Abzug der Fondskosten, also die Wertentwicklung der Kapitalanlagen in dem Fonds (Bruttomethode)			
	9 %	6 %	3 %	0 %
beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	231.295,59 EUR	118.844,64 EUR	64.241,36 EUR	37.086,04 EUR
garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn	29,76			
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente	688,34 EUR	353,68 EUR	191,18 EUR	110,37 EUR
beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 1,20 %	837,66 EUR	430,40 EUR	232,65 EUR	134,31 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Beispiel für Congenial basis

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse entstehen bei der fondsgebundenen Rentenversicherung während der Aufschubzeit, wenn der Leistungsverlauf günstiger oder die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung an uns zurück gibt.

In der Rentenbezugszeit erzielt die Gesellschaft Überschüsse

- durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft,
- bei einem günstigeren Risikoverlauf als angenommen und
- durch eine rationelle und sparsame Verwaltung.

An diesen Überschüssen wird Ihr Vertrag in der Rentenbezugszeit beteiligt.

Wie lauten die zuletzt für 2025 gültigen Überschussanteilsätze?

Die beispielhafte Hochrechnung der Überschussbeteiligung für den einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt auf Basis der nachfolgend aufgeführten Überschussanteilsätze. Die Höhe der zuletzt für 2025 gültigen Überschussanteilsätze beträgt

für die Hauptversicherung bis zum Rentenbeginn:

- Fondsüberschüsse in % des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats

Für die Rentenbezugszeit der Hauptversicherung sind noch keine Überschussanteilsätze festgelegt. Die beispielhaften Berechnungen erfolgen mit einem angenommenen Überschussanteilsatz von 1,20 %.

Beispiel für Congenial basis

Allgemeine Erläuterungen zu diesem Versicherungsbeispiel

Tarifbeschreibungen

Tarif C79 H Fondsgebundene Rentenversicherung (Basisversorgung)

Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteileinheiten eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteileinheiten verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen. Da die Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, können wir den Euro-Wert der Leistung nicht garantieren.

Rente

Wir zahlen eine monatliche Rente in EUR am Monatsersten, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt (vorschüssige Rente). Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung ist an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Fonds beteiligt. Da die Wertentwicklung der Fonds nicht voraussesehen ist, ist der Euro-Wert der Leistung nicht garantiert. Bei Tod wird der vorhandene Policenwert in eine Rente an Hinterbliebene umgewandelt.

Auszahlungsphase

Wir zahlen eine lebenslange garantierte Rente. Diese kann durch eine Überschussbeteiligung erhöht werden. Sie haben nicht das Recht, statt der Rente eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente abzufinden. Bei Tod wird das Kapital der bis zum Ende der Anwartschaft noch ausstehenden Renten in eine Rente an Hinterbliebene umgewandelt.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Condor
Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Produkttyp

aufgeschobene
Rentenversicherung

Auszahlungsform

lebenslange Rente

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-1,00 %	31.395 Euro	114 Euro
2,00 %	53.068 Euro	192 Euro
5,00 %	96.190 Euro	348 Euro
6,00 %	118.845 Euro	430 Euro

Die dargestellte monatliche Altersleistung ergibt sich auf Basis des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und beinhaltet die zuletzt gültige Überschussbeteiligung für die Auszahlungsphase.

› Ihre Daten

Person

B A (geb. 01.06.1993)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag
100,00 Euro
regelmäßige Erhöhung:
nein

Einmalzahlung
0,00 Euro

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2025	34 Jahre, 11 Monate	01.06.2060 früh.: 01.06.2055 spät.: 01.12.2073

Eingezahltes Kapital	41.900 Euro
-----------------------------	-------------

Garantiertes Kapital für Verrentung	0,00 Euro
--	-----------

Garantierte mtl. Altersleistung	0,00 Euro
--	-----------

Rentenfaktor	29,76 Euro
---------------------	------------

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,67 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,67 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 4,33 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	0,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	56,64 Euro
monatlich anfallende Kosten in Euro	0,00 Euro
monatlicher Prozentsatz des Kapitals max.	0,23 %
aktuelle Kostenbelastung	0,04 %
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	4,50 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,00 %

Die eingerechneten Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften können variieren. Der Vertrag wird nie mit einem höheren als dem angegebenen Kostensatz belastet.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	200,00 Euro
----------------------	-------------

Zusätzliche Hinweise

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig über die ersten 0 Monate verteilt. Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen jeweils einmalig bei Eingang der Zuzahlung an. Bei Beitragsfreistellung fallen weiterhin Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten an. Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z. B. pauschale Mahnkosten gemäß BGB) bleibt unberührt.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt insbesondere die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen und der Bezugsberechtigten.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen der Condor
Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Basis-
Rentenversicherung
(5R06)
Stand: 01.01.2025**

Inhaltsverzeichnis

Was gilt für die Basisversorgung?	§ 1
Welche Leistungen erbringen wir?	§ 2
Was gilt für die Kapitalanlage?	§ 3
Können Sie den Rentenbeginn verschieben?	§ 4
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 5
Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?	§ 6
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 7
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 8
Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?	§ 9
Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?	§ 10
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 11
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 12
Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?	§ 13
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 14
Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung wiederhergestellt werden?	§ 15
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 16
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 17
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 18
Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 19
Wer erhält die Leistung?	§ 20
Was gilt für die aus einer Todesfall-Leistung ermittelten Renten an Hinterbliebene?	§ 21
Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?	§ 22
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 23
Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?	§ 24
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 25
Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds oder eine Anlagestrategie ersetzen?	§ 26
Was gilt bei Einschluss der Dynamik?	§ 27

§ 1 Was gilt für die Basisversorgung?

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person stimmen überein.
2. Der Versicherungsnehmer ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Die lebenslange Rente erbringen wir frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person.
4. Eine ergänzende Absicherung von Leistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene ist nur zulässig, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersvorsorge des Steuerpflichtigen (Rente des Versicherungsnehmers) entfallen.
5. Bei Vertragsänderungen werden keine Mittel der Rente für eine andere Leistung verwendet. Bei einer Vertragsänderung kann sich deshalb das Verhältnis der Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssumme für die Hauptversicherung verändern. Die Beitragssumme für die Hauptversicherung ist die Summe der fällig gewordenen und der zukünftig zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung.
6. Nach Rentenbeginn erbringen wir die garantierten monatlichen Renten in gleichbleibender Höhe. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten.
7. Diese Bedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des AltZertG (Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen) nicht widersprechen bzw. nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses geltende Fassung des AltZertG).

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Rente

1. Wir zahlen eine monatliche, lebenslange Rente in EUR am Monatsersten, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt (vorschüssige Rente). Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.
2. Der Policenwert bei Rentenbeginn ergibt sich aus den Anteilen der Fonds bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der Rentenbeginn.

Rentenfaktor

3. Die Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR gebildetem Kapital) sind:
 - ein Rechnungszins von 1 % p. a.,
 - eine auf der DAV-Sterbetafel 2004 R basierende unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.
4. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor nach Ziffer 3, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Hinterbliebenenleistung

5. Bei Tod der versicherten Person wird eine Hinterbliebenenleistung als Rente fällig. Eine Rente an den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner der versicherten Person wird lebenslang gezahlt, eine Waisenrente an Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG), vgl. § 20 dieser Bedingungen, maximal bis zum 25. Lebensjahr. Sind keine Hinterbliebenen nach § 20 Ziffer 2 vorhanden, wird keine Leistung fällig.

Hinterbliebenenleistung vor Rentenbeginn

6. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, steht für die Hinterbliebenenleistung der Policenwert zur Verfügung.
7. Der Policenwert zum Todeszeitpunkt ergibt sich aus den Anteilen zum Todeszeitpunkt. Stichtag für die Bewertung ist der dritte Börsentag nach Eingang der Sterbeurkunde.

Hinterbliebenenleistung nach Rentenbeginn

8. Ist vereinbart, dass nach Rentenbeginn bei Tod der versicherten Person aus den bis zu einem festgelegten Zeitpunkt (**Ende der Anwartschaft**) noch ausstehenden Renten eine Hinterbliebenenrente gebildet wird, berechnet sich diese wie folgt: Die vom Zeitpunkt des Todes bis zum Ende der Anwartschaft noch zu zahlenden garantierten Renten werden mit dem maßgeblichen Rechnungszins abgezinst. Der maßgebliche Rechnungszins ist der Rechnungszins des Rentenfaktors bei Rentenbeginn. Der Abzinsungszeitpunkt ist der auf den Eingang der Sterbeurkunde folgende Monatserste. Stirbt die versicherte Person nach dem Ende der Anwartschaft, werden keine Hinterbliebenenrenten gebildet.
9. Ist eine Hinterbliebenenleistung aus **Verbleibendem Kapital bei Tod** vereinbart, bestimmt sich das für die Hinterbliebenenleistung zur Verfügung stehende Kapital durch den zum Rentenbeginn für die Rente zur Verfügung stehenden Policenwert abzüglich der bis zum Tod der versicherten Person bereits gezahlten bei Rentenbeginn garantierten Renten.
10. Ein Wechsel der versicherten Hinterbliebenenleistung nach Rentenbeginn oder ein Ausschluss ist bis 5 Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung möglich. Durch einen Wechsel verändert sich die Höhe der Leistungen.

Kleinbetragsrenten

11. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 und 4 EStG in Verbindung mit § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.

Teilrente

12. Sie haben das Recht auf eine Teilrente. Voraussetzungen sind:
 - Der Teilrentenbeginn liegt höchstens 15 Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn.
 - Die versicherte Person hat am Teilrentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
 - Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Teilrentenbeginn müssen mindestens 5 Jahre liegen (Mindestaufschubzeit).
 - Die Teilrente erreicht jeweils die monatliche Mindestrente von 50 EUR.
 - Der Wert des verbleibenden Policenwerts beträgt mindestens 2.500 EUR.
13. Der Policenwert vermindert sich um den Betrag, der benötigt wird, um die Teilrente zu bilden (Entnahmebetrag). Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Termin des Teilrentenbeginns. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Teilrentenbeginn.
14. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, bleibt diese unverändert.
15. Ist eine Garantiezeit mitversichert, wird diese für die jeweilige Teilrente übernommen. Die Dauer der Garantiezeit zählt ab Rentenbeginn der Teilrente.
16. Ist ein Verbleibendes Kapital bei Tod mitversichert, wird dieses für jede Teilrente übernommen. Die Todesfall-Leistung der Teilrente ermittelt sich entsprechend.
17. Die Vereinbarungen zum Rentenfaktor gelten auch für eine Teilrente.
18. Der Antrag auf eine Teilrente ist spätestens einen Monat vor Beginn der Teilrente zu stellen.

§ 3 Was gilt für die Kapitalanlage?

Kapitalanlage vor Rentenbeginn

1. Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen.
Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung zum Anteilwert des Tages der Ausschüttung wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag.
2. Haben Sie eine Anlagestrategie gewählt, erfolgt die Anlage zu 100 % entsprechend der gewählten Anlagestrategie, sobald ein vereinbartes Startmanagement beendet ist. Die für das Nutzen einer Anlagestrategie anfallenden Kosten sind in den im Produktinformationsblatt genannten Kosten bereits enthalten.
3. Alle Angaben zu Börsentagen in diesen Bedingungen beziehen sich auf Börsentage in Frankfurt am Main, an denen die Fonds Ihres Vertrags gehandelt werden.
4. Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.
Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen.
Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.
Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir diese so bald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Startmanagement

5. Ist bei Verträgen gegen Einmalbeitrag das Startmanagement vereinbart, wird der Einmalbeitrag abzüglich der beitragsbezogenen Kosten zu Vertragsbeginn in den vereinbarten Startfonds investiert. Aus diesem Startfonds wird der Policenwert schrittweise in die Fonds oder die Anlagestrategie umgeschichtet, die Sie für die zukünftige Anlage gewählt haben (Zielfonds). Die Anzahl der Umschichtungen haben Sie im Antrag festgelegt.
Die Umschichtungen erfolgen monatlich. Sie beginnen am Monatsersten nach dem Versicherungsbeginn.
Stichtag für die automatische Umschichtung und Bewertung der Anteile ist jeweils der Monatserste. Ist dies kein Börsentag, so ist der Stichtag der nächste Börsentag.
Zum jeweiligen Stichtag wird ein Teil des auf den Startfonds entfallenden Policenwerts in die Zielfonds umgeschichtet. Dieser errechnet sich, indem man den zu dem Stichtag auf den Startfonds entfallenden Policenwert durch die Anzahl der noch ausstehenden Umschichtungen teilt.
Sie können das Startmanagement jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum nächsten Monatsersten beenden. Das Startmanagement endet sofort, wenn Sie den Startfonds in Ihre Zielfonds aufnehmen. Aus dem Startfonds wird dann nicht mehr in die Zielfonds umgeschichtet. Durch das Startmanagement entstehen für Sie keine zusätzlichen Kosten.

Ausgabeaufschläge

6. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Policenwert

7. Der Policenwert des Vertrags zu einem **Stichtag** berechnet sich so: Die Zahl der auf den Vertrag entfallenden Anteile der jeweiligen Fonds wird mit dem am Stichtag geltenden Kurs der jeweiligen Anteile multipliziert. Der Policenwert wird in EUR bemessen. Ist der Stichtag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den Stichtagen eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.
Der Wert eines Anteils ist von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängig und nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Rückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch dadurch eintreten, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht mehr zurücknimmt.
Bei Fremdwährungsfonds tragen Sie zusätzlich das Risiko von Devisenkursschwankungen.

Deckungskapital in der Rentenbezugszeit

8. Bei Rentenbeginn wird der Policenwert in ein Deckungskapital für die Rente überführt. Das Deckungskapital am Rentenbeginn ist gleich dem Policenwert bei Rentenbeginn. Das Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (Sicherungsvermögen nach §§ 124 bis 131 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)).

Deckungskapital bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

9. Der Policenwert zum Todeszeitpunkt wird in ein Deckungskapital für die Hinterbliebenenrente bzw. in Deckungskapitalien für Waisenrenten überführt. Die Summe der Deckungskapitalien zum Todeszeitpunkt ist gleich dem Policenwert zum Todeszeitpunkt.

§ 4 Können Sie den Rentenbeginn verschieben?

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden. Dabei wird § 1 eingehalten.
Die Rechnungsgrundlagen des bei Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert.
Wir haben die tariflichen Grenzbestimmungen für Standardfälle abgebildet. Wird eine Vertragsanpassung gewünscht, die außerhalb der dargestellten Bereiche liegt, sprechen Sie uns an.

Vorgezogene Rente

2. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen. Voraussetzungen sind:
- Die versicherte Person hat zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
 - Der Rentenbeginn wird um ganze Monate, höchstens um 15 Jahre, vorverlegt. Auch bei mehrmaligem Vorverlegen werden insgesamt die 15 Jahre zum ursprünglichen Rentenbeginn nicht überschritten.
 - Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens 5 Jahre liegen (Mindestaufschubzeit). Ist die Mindestaufschubzeit noch nicht erfüllt, setzt die Leistung nach Erfüllung der Mindestaufschubzeit ein.
 - Zwischen der letzten Beitragserhöhung und dem Rentenbeginn müssen ebenfalls mindestens 5 Jahre liegen.
3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.

4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns
 - sinkt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor und
 - entfällt das Recht auf Hinausschieben des Rentenbeginns.
5. Das Ende der Anwartschaft wird entsprechend vorverlegt. Der Zeitraum zwischen Rentenbeginn und Ende der Anwartschaft bleibt unverändert.

Vorverlegen des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

6. Das Vorverlegen kann frühestens 3 Monate vor dem neuen Rentenbeginn beantragt werden. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung enden spätestens zum vorverlegten Rentenbeginn.
7. Wenn wir aus der Zusatzversicherung leisten, kann der Rentenbeginn nicht vorverlegt werden.

Hinausgeschobene Rente

8. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn hinauszuschieben.
Voraussetzungen sind:
 - Der Rentenbeginn wird jeweils um ganze Monate hinausgeschoben.
 - Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person beträgt am hinausgeschobenen Rentenbeginn höchstens 80 Jahre.
9. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.
10. Sie haben das Recht, von uns ein Angebot auf Verlängerung der Beitragszahlungsdauer bis zum neuen Rentenbeginn zu verlangen. Bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer finden die Regelungen von § 10 "Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?" entsprechend Anwendung.
11. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns
 - steigt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor und
 - entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns.
12. Das Ende der Anwartschaft wird entsprechend hinausgeschoben. Der Zeitraum zwischen Rentenbeginn und Ende der Anwartschaft bleibt unverändert. Sollte aus steuerlichen Gründen eine Verkürzung des Zeitraums erforderlich sein, passen wir ihn an den steuerlich maximal möglichen an.

Hinausschieben des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

13. Das Recht auf Hinausschieben des Rentenbeginns besteht nur, wenn keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt sind bzw. geleistet werden.
14. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn verlängert, wenn wir nach einer erneuten Risikoprüfung der Verlängerung zustimmen. Andernfalls ist das Hinausschieben des Rentenbeginns nur möglich, wenn die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung aus dem Vertrag ausgeschlossen wird.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

§ 6 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.

2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag.
3. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.
4. Das erste Versicherungsjahr und die erste Versicherungsperiode sind verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Nachdem die Beiträge bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Den verbleibenden Betrag des Beitrags für die Hauptversicherung wandeln wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Maßgeblich für die Umwandlung ist der Kurs des Termins der Beitragsfälligkeit. Ist dieser Tag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich.
2. Die weiteren Kosten der Hauptversicherung entnehmen wir vor Rentenbeginn jeweils am Monatsersten dem Policenwert durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen. Der für die Bewertung der Anteile maßgebliche Kurs ist der Kurs des ersten Börsentags des jeweiligen Monats. Die Entnahme der Anteile erfolgt in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt am Policenwert haben.
3. Die Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.
4. Bei ungünstiger Kursentwicklung kann die Entnahme der Kosten dazu führen, dass der Policenwert Ihres Vertrags vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. Das bedeutet, dass aus dem Vertrag keine Rentenzahlung erfolgen kann, wenn der Policenwert nicht durch zusätzliche Beiträge erhöht wird. Wir informieren Sie in diesem Fall, dass Sie Ihren Vertrag durch eine zusätzliche Beitragszahlung innerhalb von 6 Wochen aufrechterhalten können. Ist nach unserer Information über einen Zeitraum von einem Jahr kein verwertbares Vermögen in Ihrem Vertrag vorhanden und haben Sie innerhalb der von uns gesetzten Frist keine zusätzlichen Beiträge gezahlt, werden wir Sie noch einmal an die Beitragszahlung erinnern. Zahlen Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach unserer Erinnerung keine zusätzlichen Beiträge, wird Ihr Vertrag aufgelöst und Ihr Versicherungsschutz erlischt.

§ 8 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Bei einem Rücktritt können wir nach § 284 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von Ihnen die Kosten der zur Risikoprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Folgebeiträge, Fälligkeit, Verzug

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu jedem vereinbarten Fälligkeitstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.

5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Kosten für das Mahnverfahren stellen wir Ihnen nach § 280 BGB in Verbindung mit § 286 BGB in Rechnung, siehe § 11 dieser Bedingungen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:
Im Versicherungsfall erbringen wir die Leistung, die fällig geworden wäre, wenn die Versicherung am Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt worden wäre.
Ist die in der Mahnung gesetzte Frist durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, erfolglos abgelaufen, wandeln wir die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.
7. Stellen wir den Vertrag beitragsfrei und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht wieder uneingeschränkter Versicherungsschutz. Wir wandeln Ihre Zahlung entsprechend der aktuell mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Der für die Umwandlung in Anteile maßgebliche Kurs ist der Kurs des Termins des Geldeingangs.
8. Bei Fälligkeit der Leistung verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände mit dem Policenwert.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

9. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

Anteilige Beitragszahlung bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

10. Während der Beitragszahlungsdauer wird der Beitrag für die Zusatzversicherung für eine verkürzte Versicherungsperiode zeitanteilig fällig.

§ 9 Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?

Zuzahlung

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag Zuzahlungen ab 500 EUR vornehmen. Die Zuzahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gezahlten Beiträgen den Höchstbeitrag für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG in der zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen Fassung nicht übersteigen.
2. Bei einer Zuzahlung finden die Regelungen von § 10 "Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?" entsprechend Anwendung.
3. Die Zuzahlung erhöht die Beitragssumme für die Hauptversicherung.
Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt unverändert.
4. Nachdem Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen ist, wandeln wir sie entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Es gilt:
 - bei einem SEPA-Lastschriftmandat der Kurs des vereinbarten Fälligkeitstermins und
 - bei Überweisung der Kurs des Geldeingangs auf dem vereinbarten Konto. Als Verwendungszweck sind die Versicherungsnummer und das Stichwort "Zuzahlung" anzugeben.

Sind diese Termine keine Börsentage, ist der Kurs vom jeweils nächsten Börsentag maßgeblich.

5. Möchten Sie für Ihre Zuzahlung eine andere als die vereinbarte Anlage, wenden Sie sich an uns.

Beitragsanpassung

6. Möchten Sie Ihren Beitrag anpassen, wenden Sie sich an uns.

Weitere Vereinbarungen

7. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Zuzahlungen und Beitragserhöhungen.

§ 10 Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um
- Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.
Diese Kosten haben wir bereits bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.
 - anlassbezogene Kosten.
2. Die Kosten für eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung finden Sie in den Bedingungen für diese Zusatzversicherung.

Abschluss- und Vertriebskosten

3. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden insbesondere für die Abschlussprovisionen benötigt. Sie umfassen auch z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.
- Wir belasten die Hauptversicherung mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme für die Hauptversicherung sowie jeder Zuzahlung.

Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten auf die vereinbarte Beitragssumme gleichmäßig auf die Beitragsfälligkeiten in einem Zeitraum von 60 Monaten. Ist die Beitragszahlungsdauer geringer als 60 Monate, erfolgt die gleichmäßige Verteilung bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer. Wenn der Beitrag erhöht wird, verteilen wir die auf den Erhöhungsbetrag anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend.

Ist die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart, so werden die Abschluss- und Vertriebskosten in einem Betrag belastet.

Abschluss- und Vertriebskosten auf die Zuzahlungen fallen jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Geldeingangs der Zuzahlung an.

Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

4. Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.
- Wir belasten die Hauptversicherung vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen monatlichen EUR-Betrags.
 - eines festen monatlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals nach § 1 Absatz 5 AltZertG. Dies ist das unwiderruflich zugeteilte Kapital.

Hinweis:

In diesen Verwaltungskosten sind auch die Kosten enthalten, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Fondsverwaltung erhoben werden, welche schwanken können. Die aktuelle Höhe der Fondskosten können Sie auf unserer Homepage einsehen oder bei uns erfragen.

Unabhängig von den von Ihnen gewählten Fonds fallen maximal die im Produktinformationsblatt genannten Verwaltungskosten an.

- eines festen Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags für die Hauptversicherung sowie jeder Zuzahlung.

Verwaltungskosten nach Rentenbeginn

5. Wir belasten Ihren Vertrag ab Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jeder Rentenzahlung.

Anlassbezogene Kosten

6. Zusätzlich werden folgende anlassbezogene Kosten fällig, die wir dem Vertrag entnehmen:
- 100 EUR jeweils für den Versicherungsnehmer und die ausgleichsberechtigte Person bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich.

§ 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über die in § 10 beschriebenen Kosten hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach § 2 a AltZertG ausdrücklich zulässig ist. Dies gilt bei

- Rückläufern im Lastschriftverfahren in Höhe der uns von der Bank tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten, § 280 BGB,
- Kosten für das Mahnverfahren, § 280 BGB in Verbindung mit § 286 BGB,
- Steuern, die der Anbieter einzubehalten und abzuführen hat.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Fristen

1. Solange Sie Beiträge zahlen, können Sie
- jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
 - mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) kündigen oder in Textform verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen und Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

Kündigung und Beitragsfreistellung

2. Nach Kündigung wird der Vertrag ohne Abzug für diese Vertragsänderung beitragsfrei gestellt. Eine Auszahlung erfolgt nicht. Beitragsrückstände werden verrechnet. Nach einer Beitragsfreistellung finden die Regelungen von § 10 Ziffer 4 entsprechend Anwendung.
3. Sie können ab dem sechsten Versicherungsjahr die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 36 Monaten befristen (Beitragspause), wenn
- die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung erfüllt sind und
 - keine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mitversichert ist.

Die Leistungen werden wie bei einer Beitragsfreistellung angepasst. Bei einer Beitragspause informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung. Auf Wunsch machen wir Ihnen gerne ein Angebot, für eine Zuzahlung oder die Zahlung erhöhter Beiträge.

Teilweise Beitragsfreistellung (Beitragsreduktion)

4. Sie können Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise ohne Abzug beitragsfrei stellen, indem Sie eine Reduktion der Beiträge mit uns vereinbaren. Der verbleibende Beitrag muss mindestens 420 EUR jährlich betragen. Alle Regelungen für eine Beitragsfreistellung gelten auch für eine Beitragsreduktion.
5. Nach einer Beitragsreduktion entfällt die Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Policenwert, soweit diese den bei Beitragsreduktion wegfallenden Beiträgen zugeordnet sind.

Beitragsrückzahlung

6. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 13 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag den Wechsel der Anlage (Shiften bzw. Switchen) verlangen.
2. Voraussetzungen für den Wechsel der Anlage sind, dass
 - Sie unter den Fonds wählen, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile der von Ihnen gewählten Fonds zurücknimmt und
 - der Vertrag nach einem Wechsel maximal 20 Fonds oder eine Anlagestrategie enthält.

Wir haben das Recht, die Fondsauswahl zu verändern und Fonds anzubieten, die im Neugeschäft bei vergleichbaren Produkten angeboten werden. Eine Übersicht zur aktuellen Fondsauswahl Ihres Vertrags können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

3. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an 12 Terminen die Anlage ändern. Für die Änderungen erheben wir keine Kosten.

Shiften

4. Beim Shiften wird der gesamte Policenwert in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis in Anteile der von Ihnen gewählten Fonds umgewandelt.
Stichtag für die Umwandlung und Bewertung der Anteile ist der zweite Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags.
Die zukünftig zur Anlage gelangenden Beträge werden entsprechend umgewandelt.
Beim Shiften in eine Anlagestrategie erfolgt die Anlage zu 100 % entsprechend der gewählten Anlagestrategie.

Rebalancing

5. Durch die unterschiedliche Wertentwicklung von Anteilen kann sich das Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds gegenüber dem Verhältnis, nachdem Ihre zur Anlage bestimmten Beitragsteile den Fonds zugeführt wurden, ändern.
Ist das Rebalancing vereinbart, wird jährlich zum Versicherungsjahrestag das von Ihnen für die Anlage festgelegte Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds wiederhergestellt. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Versicherungsjahrestag. Das Rebalancing können Sie bereits im Antrag festlegen. Sie können es auch vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform vereinbaren. Das Rebalancing kann nicht vereinbart werden, solange eine Anlagestrategie gewählt, das Startmanagement oder das Ablaufmanagement vereinbart ist.
Das Rebalancing endet, wenn Sie eine Anlagestrategie wählen, das Startmanagement oder das Ablaufmanagement gewählt haben und dieses begonnen hat, spätestens zum Rentenbeginn. Sie können es auch mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden.

Switchen

6. Beim Switchen legen Sie für zukünftige Investitionen die Anlage neu fest. Switchen in eine Anlagestrategie und Switchen bei gewählter Anlagestrategie sind nicht zulässig.

Ablaufmanagement

7. Wir informieren Sie bis zum vereinbarten Rentenbeginn jährlich über Ihren Policenwert. Unter den Fonds, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten, können Sie durch Änderungen der Fondsanlage nach Ziffer 3 eine auf Ihren Rentenbeginn und Ihre Risikoneigung ausgerichtete Anlage auswählen (aktives Ablaufmanagement).
Ab dem 55. Lebensjahr, frühestens 5 Jahre vor Rentenbeginn, können Sie alternativ ein kostenloses Ablaufmanagement wählen (passives Ablaufmanagement). Sie erhalten dann von uns ein schriftliches Angebot und können entsprechend Ihren persönlichen Vorstellungen eine auf Ihren Rentenbeginn ausgerichtete Fondsanlage festlegen. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert werden.
Mit fristgerechter Annahme unseres Angebots beginnt das Ablaufmanagement zu dem im Angebot genannten Termin. Während des Ablaufmanagements sind Vertragsänderungen nicht möglich. Solange Sie eine Anlagestrategie oder das Startmanagement gewählt haben, ist ein Ablaufmanagement nicht möglich. Mit Beginn des Ablaufmanagements endet ein vereinbartes Rebalancing. Sie können das Ablaufmanagement mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden. Eine erneute Wahl des Ablaufmanagements ist möglich.

§ 14 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

1. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. **Diese können auch Null sein.**

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

Vor Rentenbeginn

2. Überschüsse vor Rentenbeginn entstehen dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger, die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung an uns zurück gibt. An diesen Überschüssen werden alle Versicherungsnehmer angemessen beteiligt (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV)).

Nach Rentenbeginn

3. Überschüsse nach Rentenbeginn
 - stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind (§ 3 MindZV), erhalten alle Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den Rest verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit.
 - entstehen auch dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.
4. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

5. Bewertungsreserven nach Rentenbeginn entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Regelungen des VAG, insbesondere § 139 Absatz 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.
6. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen und Maßstäben nicht.
7. Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:
 - einen drohenden Notstand abzuwenden,
 - unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341 e und § 341 f Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

8. Die Angabe, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.
Die Überschussanteile können auch Null sein.
Dies gilt auch für die Festlegungen zu einer Schlussüberschussrente.

Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit

9. Ihre Versicherung erhält jeweils zum Monatsersten Überschussanteile auf den Wert der Anteile des jeweiligen Fonds zum Monatsersten des Vormonats.
Die Zuteilung erfolgt
 - erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsmonats
 - letztmals zum Rentenbeginn.

Die Überschussanteile werden am Zuteilungstichtag in Anteile der Fonds umgewandelt, die Sie für zukünftige Investitionen (Beiträge, Zuzahlungen) festgelegt haben.

Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

10. Die vereinbarte Überschussverwendungsart können Sie bis einen Monat vor Rentenbeginn ändern.

11. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bezugsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit. Dieses setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien für die Rente zusammen.
Alle Teile des Deckungskapitals sind getrennt überschussberechtigt.
Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.
Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.
12. Ihre Versicherung wird im Rentenbezug im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Ziffer 11 an den Bewertungsreserven beteiligt.
13. Eine zusätzliche Schlussüberschussrente wird vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt. Diese Schlussüberschussrente zahlen wir zusammen mit der Rente aus.
14. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **dynamische Überschussrente** verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem verwendeten Tarif für den garantierten Rentenfaktor. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt. Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab dem Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt.
15. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Tarif für den garantierten Rentenfaktor. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt.
Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes und kann daher auch sinken.
16. Die jährlichen Überschussanteile bei Renten an Hinterbliebene werden als Sofortüberschussrente verwendet.

Anpassung des Rentenfaktors

17. Die Ziffern 14 und 15 gelten bei einer Anpassung des Rentenfaktors nach § 2 Ziffer 4 entsprechend für den höheren Rentenfaktor. Anstelle der Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor werden dann die angepassten Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Bonus verwendet.

§ 15 Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung wiederhergestellt werden?

Haben Sie den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, können Sie jederzeit die Beitragszahlung fortsetzen (Wiederinkraftsetzung).
Diese Vertragsanpassung führen wir ohne Risikoprüfung durch.
Möchten Sie Ihren ursprünglichen Versicherungsschutz aus einer vereinbarten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wiederherstellen, machen wir Ihnen gerne ein Angebot, das § 1 berücksichtigt.
Ob diese Vertragsanpassung möglich ist, hängt von einer erneuten Risikoprüfung ab.

§ 16 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).

3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei Renten an Hinterbliebene. Zusätzlich ist der Nachweis der Berechtigung nach § 20 Ziffer 2 zu erbringen.

§ 17 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift schicken. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Auskunftspflichten

3. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderungen nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Datenerhebung und Meldung maßgeblich ist.
4. Notwendige Informationen nach Ziffer 3 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

5. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
6. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Ziffern 3 und 4 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht erbringen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 20 Wer erhält die Leistung?

1. Die Rente erbringen wir an Sie.
2. Die aus einer Todesfall-Leistung gebildeten Renten erbringen wir an die Hinterbliebenen. Hinterbliebene sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner der versicherten Person und die Kinder nach Ziffer b), für die sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat. Wir erbringen die Hinterbliebenenleistung in folgender Rangfolge an:
 - a) den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner der versicherten Person, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestanden hat,
 - b) die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG. Eine Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Eine längere Zahlung bis maximal derzeit zum 25. Lebensjahr ist nur für Waisen im Sinne von § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG möglich. Dies trifft z. B. zu, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 21 Was gilt für die aus einer Todesfall-Leistung ermittelten Renten an Hinterbliebene?

1. Lebenslange oder zeitlich befristete Renten werden mit den dann jeweils gültigen Tarifen für Renten für Hinterbliebene des Überschussverbandes ermittelt, dem der Vertrag angehört.
2. Werden mehrere Waisenrenten gezahlt, sind die garantierten Waisenrenten anfänglich gleich hoch.
3. Die Renten werden erstmalig für den Monat gezahlt, der dem Tod der versicherten Person folgt, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 4 wegfallen.
4. Voraussetzung für die Rentenzahlung ist, dass
 - der Hinterbliebene am jeweiligen Fälligkeitstermin lebt und
 - zusätzlich bei Waisen, dass die Bedingungen nach § 20 Ziffer 2 b erfüllt sind.

§ 22 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?

Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar und sie können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ausgeschlossen.

§ 23 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für unseren Geschäftssitz,
 - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder
 - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.
4. Sollten Sie einmal Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie formlos und für Sie kostenlos ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

5. Wir sind Mitglied beim Verein Versicherungsombudsmann e. V.
Damit haben Sie als unser Kunde die Möglichkeit, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen.
Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der von dem Verein aufgestellten Regeln.
Weitere Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Die Adresse lautet Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.
Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie weiterhin Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Aufsichtsbehörde

6. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.
Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, oder online über www.bafin.de.

§ 25 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 26 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds oder eine Anlagestrategie ersetzen?

1. Wir lassen unsere Fondsauswahl durch einen Experten für die Bewertung von Anlagemärkten und Anlageprodukten überprüfen. Nähere Informationen zu unserem Experten finden Sie auf unserer Homepage. Dort finden Sie auch Einzelheiten zu den Bewertungs- und Auswahlkriterien des Experten.

Ersetzen eines Fonds

2. Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für die zukünftigen Beiträge (Switchen) zu verlangen, wenn
 - der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird,
 - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird oder
 - die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beendet wird.

Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für den gesamten Policenwert und die zukünftigen Beiträge (Shiften und Switchen) zu verlangen, wenn

- bei einem Fonds die Kosten die im Produktinformationsblatt genannten maximalen Kosten übersteigen,
 - eine tägliche, uneingeschränkte Ausgabe oder Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr möglich ist,
 - der Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird,
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt oder
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt.
3. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren.
Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.
 4. Liegt uns kein Antrag in Textform auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.
 5. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage sind für Sie kostenlos.
 6. Ist eine rechtzeitige Information nicht möglich, investieren wir die für den betroffenen Fonds bestimmten Beträge in einen Geldmarktfonds als Ersatzfonds. Wenn
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt oder
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt,

werden die Anteile dieses Fonds auf einen Geldmarktfonds übertragen.

Zurzeit ist dies der Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C (ISIN LU0290358497).

7. Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrags unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

Ersetzen einer Anlagestrategie

8. Beim Risikomanagement sowie bei der Ausgestaltung von Anlagestrategien arbeiten wir mit externen Experten zusammen. Diese Zusammenarbeit kann durch den externen Experten oder uns beendet werden. In diesem Fall schließen wir die Anlagestrategie, wenn wir nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung einen neuen externen Experten verpflichten können.
- Dann werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln. Liegt uns kein Antrag in Textform vor, verbleibt der Policenwert in den zuletzt in der Anlagestrategie vorhandenen Fonds. Für zukünftige Investitionen gilt die zuletzt durch die Anlagestrategie vorgegebene Aufteilung.

§27 Was gilt bei Einschluss der Dynamik?

Art der Dynamik

1. Ist die Dynamik vereinbart, erhöht sich der Versicherungsbeitrag im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erhöhung beträgt jedoch mindestens 5 % des Vorjahresbeitrags. Die Beiträge und Leistungen erhöhen sich zum Versicherungsjahrestag.
Für Versicherungen mit einem Versicherungsjahrestag in den Monaten März bis Dezember ist das Verhältnis zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen im Januar des aktuellen Jahres und im Januar des Vorjahres maßgeblich. Für Versicherungen mit einem Versicherungsjahrestag im Januar oder Februar gilt das Verhältnis zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen im Januar des Vorjahres und im Januar des Vorvorjahres.
2. Durch die Dynamik erhöhen sich ohne erneute Risikoprüfung die Leistungen aus der Hauptversicherung.
3. Die Regelungen von § 10 "Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?" finden bei der Dynamik entsprechend Anwendung.
4. Die Dynamik erfolgt bis spätestens 5 Jahre vor dem Ende der Aufschubzeit. Wir nehmen keine Erhöhungen mehr vor, wenn die Beitragszahlung geendet oder die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
5. Beiträge für planmäßige Erhöhungen (Dynamik) erhöhen die Beitragssumme für die Hauptversicherung ab dem Termin der Erhöhung.

Erhöhung der Leistung

6. Ist eine Erhöhung erfolgt, berechnet sich der erhöhte Teil der Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils mit dem zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Tarif für die Dynamik des Überschussverbandes, dem Ihr Vertrag angehört.
Bei Vertragsabschluss ist dies der Tarif Ihres Vertrags. Ändert sich der Tarif, teilen wir Ihnen dies mit.

Aussetzen oder Wegfall der Dynamik

7. Über die Erhöhung informieren wir Sie rechtzeitig.
8. Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie
 - ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform widersprechen oder
 - den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

9. Ist bis zum dritten Versicherungsjahrestag keine Erhöhung erfolgt oder liegt die letzte Erhöhung mehr als 3 Jahre zurück, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
10. Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns endet das Recht auf Erhöhung mit dem vorverlegten Rentenbeginn.
Beim Hinausschieben des Rentenbeginns endet das Recht auf Erhöhung wie für das ursprüngliche Vertragsverhältnis vorgesehen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe* - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2025

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Spezifische Informationen zur Datenverarbeitung bei einem Schaden finden Sie im Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung auf unseren Seiten im Internet unter www.ruv.de/datenschutz.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 533-1112
Telefax: 0611 533-4500
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag oder einem Schaden** haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de.

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. Verbesserung der Kundenstammdatenqualität, im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag oder einem Schaden zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen wir eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln. Dies ist zur Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig. Dazu nutzen wir verschiedene Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Anschrift kennen. Das sind z.B. Postdienstleister, Anbieter von Adressrecherchen oder Vermittler.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.

- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Bei einer Sachversicherung erhalten wir nach einem Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen (§ 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz) Ihre Daten **von dem bisherigen Eigentümer oder seinem Vermittler**.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen **Vermittler**, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.
- Anlassbezogen können auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben werden.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rv-re.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerspruchsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei

werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich

erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Die Datenübermittlung an diese erfolgt auf Basis unseres überwiegenden berechtigten Interesses, Art. 6 Abs. 1 f) Datenschutzgrundverordnung.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein **Widerspruchsrecht**.

Bitte beachten Sie, dass es zur Ausübung des Widerspruchsrechts nicht ausreichend ist, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe eine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister ablehnen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebundene Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*

Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, in allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

Eine gesetzliche Verpflichtung besteht, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruh die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber.

11. Wann informieren wir uns über Ihre Bonität?

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung stellen, übermitteln wir Ihre erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Ihrer Bonität zu erhalten. Dies geschieht auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Sollten Versicherungsbeiträge nicht gezahlt werden, haben wir ein berechtigtes Interesse, eine Bonitätsauskunft einzuholen. Dies tun wir, um festzustellen, ob das Beitreiben einer notleidenden Forderung (Inkasso) erfolgsversprechend ist.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Falle einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** bei der R+V Direktversicherung AG erfassen wir die von unserem Dienstleister infoscore Consumer übermittelten Score-Werte. Diese speichern wir bei Abschluss eines Vertrages zur Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherungsnehmers. Das dient der Qualitätssicherung des angewendeten Scoring-Verfahrens. Den Score-Wert gleichen wir über einen Zeitraum von sechs Jahren mit Schadens-, Storno- und Mahnquoten ab.

Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten. Das berechnete Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Art. 77 Datenschutzgrundverordnung.

Verbraucherinformationen

Vorgangsnummer: GJ8XJVKR693PCVV

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen
- diese Belehrung,
- das Produktinformationsblatt
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
Telefax: (040) 3 61 39 - 991
E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag in Höhe von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
 - 1/360 des jährlichen Beitrags,
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags,
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und

- bei einem Einmalbeitrag

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren * 360

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.



Verbraucherinformationen

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
10. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen



Verbraucherinformationen

- Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 13. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
 15. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
 17. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 18. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung



Verbraucherinformationen

Kosten

Überschussbeteiligung

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ in den Versicherungsbedingungen.

Zustandekommen des Vertrags

Damit der Vertrag zustande kommen kann, stellt der Versicherungsnehmer zunächst einen Antrag. Nach der gesetzlichen Regelung des § 147 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Sie als Versicherungsnehmer an Ihren Antrag gebunden, bis unter regelmäßigen Umständen mit einer Antwort zu rechnen ist.

Können wir den Antrag annehmen, stellen wir den Versicherungsschein aus. Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Versicherungsvertrag geschlossen.

Können wir den Antrag nicht annehmen und erhalten Sie einen Versicherungsschein als neues Angebot für Versicherungsschutz zu geänderten Bedingungen, kommt der Vertrag mit Ihrer Annahme unseres Angebots zustande.

Ihr Widerrufsrecht besteht davon unabhängig.

Beendigung des Vertrags

Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie in den Vertragsdaten.

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.



Verbraucherinformationen

Informationen zu beitragsfreien Leistungen und Rückkaufswerten

Einzelheiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Beitragsfreie Leistungen

Die beitragsfreien Leistungen der Hauptversicherung ergeben sich aus dem aktuellen Wert des Fondsguthabens. Sie können nicht im Voraus garantiert und berechnet werden.



Verbraucherinformationen

Rückkaufswerte

Bei Kündigung des Vertrags wird kein Rückkaufswert ausgezahlt. Der Vertrag besteht dann beitragsfrei fort.

Garantie

Sie haben eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79 abgeschlossen. Eine Garantie für Rückkaufswerte und beitragsfreie Leistungen in der Aufschubzeit übernehmen wir nicht.

Fondsgebundene Versicherungen

Bei fondsgebundenen Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die für die einzelnen Fonds möglichen Umstände und Risiken finden Sie in der Fondsbeschreibung.

Fondsinformationen

Aktuelle Informationen zu den Fonds können Sie im Internet unter condor.tools/factsheetslive.com abrufen. Ausführliche fondsspezifische Informationen und Hinweise können Sie auch den aktuellen Verkaufsprospekten sowie den Jahres- und Halbjahresberichten entnehmen.

Die Überschüsse auf die von Ihnen ausgewählten Fonds betragen aktuell:

Name des Fonds	ISIN	Fondsüberschüsse in % des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats	aktuelle Fondskosten p.a. (laufende Kosten)	Prozent- anteil
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Accu	IE00B4L5Y983	0,0000 %	0,20 %	100,00 %

Allgemeine Steuerinformationen

Rechtsstand: Mai 2024

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.

Einkommensteuer

Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge zu dieser Rentenversicherung sind wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur berufsständischen Versorgungseinrichtung und zur landwirtschaftlichen Alterskasse als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) beschränkt abzugsfähig. Der förderfähige Höchstbetrag ist dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Ab dem Jahr 2023 sind Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstgrenzen vollständig abzugsfähig.

Für Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit oder nicht versicherungspflichtig sind und im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung eine Altersvorsorge erhalten (z. B. Beamte, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH), wird der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt.

Für Selbstständige gilt der maximale Höchstbetrag als Abzugsrahmen.



Verbraucherinformationen

Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen

Die Rentenleistungen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG und werden nachgelagert besteuert.

Die monatlichen Renten sind bei einem Rentenbeginn bis vor dem Jahr 2058 nur begrenzt steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil (Besteuerungsanteil) ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns (Kohortenprinzip); vgl. Tabelle. Der steuerfreie Anteil der Rente ergibt sich aus dem Jahresbetrag der Rente abzüglich des Besteuerungsanteils. Der steuerfreie Anteil wird auf Grundlage des ersten Jahres mit ganzjährigem Rentenbezug als fester Betrag in Euro ermittelt und gilt lebenslang.

Übersicht über den steuerpflichtigen Anteil

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
2025	83,5	2042	92,0
2026	84,0	2043	92,5
2027	84,5	2044	93,0
2028	85,0	2045	93,5
2029	85,5	2046	94,0
2030	86,0	2047	94,5
2031	86,5	2048	95,0
2032	87,0	2049	95,5
2033	87,5	2050	96,0
2034	88,0	2051	96,5
2035	88,5	2052	97,0
2036	89,0	2053	97,5
2037	89,5	2054	98,0
2038	90,0	2055	98,5
2039	90,5	2056	99,0
2040	91,0	2057	99,5
2041	91,5	ab 2058	100,0

Regelmäßige Erhöhungen der Rente haben keine Auswirkungen auf die Höhe des steuerfreien Anteils der Rente. Die nach dem Jahr des Rentenbeginns erfolgenden regelmäßigen Rentensteigerungen werden zu 100 % besteuert (§ 22 Nr 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 7 EStG).

Steuerliche Behandlung von Hinterbliebenenrenten

Für Hinterbliebenenrenten gelten ebenfalls die Werte aus der Übersicht über den steuerpflichtigen Anteil. Das für den Besteuerungsanteil maßgebliche Jahr wird ermittelt, indem man die Laufzeit der bisherigen Altersrente (sofern diese bereits begonnen hat) von dem Jahr abzieht, in dem die Hinterbliebenenrente begonnen hat. Der Besteuerungsanteil beträgt jedoch mindestens 50 %.

Steuerliche Behandlung von Berufsunfähigkeitsrenten

Renten aus Berufsunfähigkeit als Ergänzung zur Basis-Rentenversicherung sind wie Altersrenten nachgelagert mit dem Besteuerungsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) EStG zu besteuern.

Versicherungsteuer

Für die Leistungsfälle Erleben, Tod und Alter sind die Beiträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) VersStG von der Versicherungsteuer befreit. Für den Leistungsfall der Berufsunfähigkeit sind die Beiträge nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG von der Versicherungsteuer befreit. Etwas anderes kann sich bei Wegzug ins Ausland ergeben.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind nach § 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.



Verbraucherinformationen

Versicherer

Vertragspartner ist

Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Matthias Ising, Hans-Jürgen Sattler.
Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623,
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63 0830 0000 0904 03

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Condor Lebensversicherungs-AG betreibt alle Arten der Lebensversicherungen und damit verbundener Zusatzversicherungen sowie sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdestellen

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann e.V. kann mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form angerufen werden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon/Fax: 0800 3696000

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de



Verbraucherinformationen

Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beschweren:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Fax: + 49 (0)228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Nähere Informationen finden Sie unter www.bafin.de

Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Condor Lebensversicherungs-AG ist Teil der R+V-Gruppe. Die Kapitalanlage in der R+V-Gruppe erfolgt für alle Gesellschaften zentral nach einheitlichen Rahmenprinzipien.

Bei der R+V nimmt das Risikomanagement eine zentrale Rolle in der Kapitalanlage ein. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsrisiken besonders berücksichtigt, da diese auf eine Vielzahl anderer Risikoarten einwirken können.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko stellt dabei ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (engl. Environmental), Soziales (engl. Social) oder Unternehmensführung (engl. Governance) dar, dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Die Kurzbezeichnung dieser Risiken lautet - in Anlehnung an die englischen Begriffe - ESG-Risiken. Diese schließen klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein (siehe BaFin Merkblatt 2019).

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind:

Physische Risiken: Darunter versteht man die Folgen von Extremwetterereignissen und Folgen langfristiger Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen. Hierzu zählen zum Beispiel Schäden durch einzelne Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Waldbrände, Übersäuerung der Meere und den kontinuierlichen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen. Diese direkten Risiken können indirekte Risiken zur Folge haben. Indirekte Risiken sind hierbei z. B. Störung oder Zusammenbruch von Lieferketten und klimabedingte bewaffnete Konflikte.

Transitionsrisiken: Diese Risiken entstehen mit der Umstellung auf eine kohlenstoffärmere und nachhaltigere Wirtschaft. Politische Maßnahmen können direkten Einfluss auf die Geschäftsmodelle einzelner Industriezweige haben (z.B. CO₂-Steuer, Kohleausstieg). Auch veränderte Kundenerwartungen können dazu führen, dass Unternehmen vom Markt verdrängt werden, wenn sie sich nicht anpassen.

Reputationsrisiko: Dieses Risiko entsteht bei der Unterlassung hinreichender Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Auch die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen, das möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist, kann ein Reputationsrisiko darstellen.

Als einer der größten Versicherer Deutschlands geht die R+V verantwortungsvoll und professionell mit den eigenen Risiken um. Das umfangreiche Risikomanagement für die R+V Kapitalanlagen schließt deshalb auch Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentanalyse mit ein.

Die R+V managt diese Risiken in ihrer Kapitalanlage mit einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie. Dabei verfolgt die R+V einen ganzheitlichen Ansatz i. S. einer ESG-Integration. Das heißt, dass wesentliche Nachhaltigkeitskriterien im Investmententscheidungsprozess berücksichtigt werden. Somit werden nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken gemanagt, sondern zugleich etwaige Nachhaltigkeitschancen beleuchtet und im Investmentprozess in Betracht gezogen.



Verbraucherinformationen

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess:

UN Global Compact

Die R+V bekennt sich klar zum Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC). Bei dieser weltweiten Initiative verpflichten sich Unternehmen, ihr Handeln an zehn sozialen und ökologischen Prinzipien auszurichten. Dazu zählen unter anderem die Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, das Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Kampf gegen Korruption. Mit mehr als 17.000 teilnehmenden Unternehmen und Organisationen in über 160 Ländern ist der UNGC das weltweit größte und wichtigste Netzwerk für unternehmerische Verantwortung und Corporate Social Responsibility (CSR).

Unterzeichnung der PRI

Die R+V ist Unterzeichnerin der Principles for Responsible Investment (PRI). Diese Initiative von Asset Managern, Banken und Versicherungen aus rund 80 Ländern will das globale Finanzsystem nachhaltiger gestalten. Sie sieht unter anderem vor, dass die Mitglieder bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitsaspekte besonders berücksichtigen und sich auch als Anteilseigner aktiv für diese Grundsätze einsetzen. Die R+V versteht ESG-Faktoren damit nicht nur als mögliche Risikoquelle, sondern vielmehr als Chance, eine aktive Rolle bei der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft einzunehmen und positive Veränderungen herbeizuführen.

Ausschlüsse

Die R+V verfolgt in ihrem Investitionsprozess aktiv Ausschlüsse von Herstellern kontroverser Waffen (Antipersonenminen, atomare Waffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrages, biologische und chemische Waffen sowie Streumunition) und Unternehmen, die mindestens 30% ihres Umsatzes aus der Förderung, Aufbereitung und Verwendung von Kohle generieren. Ebenso sind Finanzprodukte für Agrarrohstoffe („Lebensmittelspekulation“) bei der R+V ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien werden kontinuierlich weiterentwickelt und gelten für alle Anlageklassen - insbesondere Aktien, Zinspapiere, Darlehen und Immobilien - auf die die Portfoliomanager der R+V einen direkten Einfluss besitzen. Im Jahr 2022 wurden diese Kriterien auch auf ausgewählte Bestandteile des Portfolios erweitert, die von externen Asset Managern betreut werden. Um entsprechende Unternehmen bzw. Emittenten auszuschließen, nutzt die R+V Daten von externen ESG-Daten-Providern.

R+V Klimaziel

Die R+V hat sich in der Kapitalanlage ein verbindliches Klimaziel gesetzt. Dies gilt auch für Portfolios, die ökologisch beworben werden. Das Ziel beinhaltet eine Reduktion der mit den Kapitalanlagen verbundenen Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null. Auf dem Weg dorthin orientiert sich das unternehmenseigene Ziel an einer Begrenzung der Temperaturerhöhung der Erde von maximal 1,5-Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Investments werden somit für die aktuell aktiv gesteuerten Assetklassen auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem R+V-Klimaziel überprüft.

Um das Klimaziel bis 2050 zu erreichen, werden regelmäßig verbindliche Zwischenziele gesetzt. Das erste Zwischenziel sieht bis zum Jahr 2025 eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks (Scope 1 und 2) bei den Assetklassen Aktien europäischer Großunternehmen und Unternehmensanleihen des globalen realwirtschaftlichen Sektors um 20 Prozent im Vergleich zu 2019 vor. Diese beiden Assetklassen machen einen wesentlichen Teil der bekannten CO₂-Emissionen in der Kapitalanlage aus. Da noch nicht für alle Investments ausreichend Daten und einheitliche Messmethoden vorliegen, beabsichtigt die R+V in den nächsten Jahren eine schrittweise Integration weiterer relevanter Assetklassen sowie eine Messung von Scope 3 Emissionen.

Net Zero Asset Owner Alliance (AOA)

Zur Bekräftigung des Klimaziels ist die R+V im April 2023 der AOA beigetreten. Unter der AOA, die in 2019 von der Finanzinitiative der UNEP (UN Environment Programme) und den Principles for Responsible Investment (PRI) einberufen wurde, haben sich weltweit insbesondere namhafte Pensionseinrichtungen und Versicherer dazu verpflichtet, ihre Anlageportfolios bis 2050 klimaneutral zu stellen. Die Mitglieder der AOA setzen sich wissenschaftsbasierte Zwischenziele und verpflichten sich, regelmäßig über Fortschritte zu



Verbraucherinformationen

berichten. Als zentrale Maßnahme soll über den Dialog mit investierten Unternehmen auf kohlenstoffarme Geschäftspraktiken hingewirkt werden.

ESG-Integrationsansatz

Der ESG-Integrationsansatz der R+V berücksichtigt systematisch Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess. Derzeit beschränkt sich der Ansatz auf gelistete Wertpapiere im Direktbestand und in den Advisory-Fonds. In einem nächsten Schritt soll dieser auf weitere Assetklassen und externe Mandate ausgebaut werden. Der Integrationsansatz besteht aus einer sorgfältigen Prüfung und Analyse von Einzelinvestments. Dabei werden die drei Komponenten „ESG-Kontroversen“, „ESG-Ratings“ und „klimabedingte physische Risiken und Transitionsrisiken“, also Risiken, die mit der Umstellung hin zu einer kohlenstoffärmeren und nachhaltigeren Wirtschaft entstehen, einbezogen.

Bzgl. der ESG-Kontroversen wird geprüft, ob historisch oder aktuell strittige Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit investierten Unternehmen vorlagen bzw. vorliegen. Die ESG-Ratings vergleichen Einzeltitel anhand einer Vielzahl von ESG-Unternehmenskennzahlen externer Datenanbieter und bilden damit den unternehmenseigenen ESG-Score der R+V. Der Klimascor quantifiziert physische und vor allem Transitionsrisiken durch Modellrechnungen, basierend auf verschiedenen Klimaszenarien. Er stellt somit ein Maß für die durch den Klimawandel bedingten Risiken für den Emittent eines Wertpapiers dar.

Die drei beschriebenen Komponenten dienen als Grundlage für die interne Nachhaltigkeitsprüfung. Die R+V arbeitet bei der Nachhaltigkeitsanalyse mit mehreren unabhängigen ESG-Datenanbietern zusammen, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsdaten von Unternehmen sammeln und der R+V zur Verfügung stellen. Diese voneinander unabhängigen Datenquellen bilden die Basis für die R+V-interne ESG-Konformitäts-Prüfung, die auf Einzeltitelebene durchgeführt wird. Die Kennzahlen der externen ESG-Datenanbieter werden in einem automatisierten Prozess laufend aktualisiert und das Portfolio regelmäßig im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Komponenten gescreent (Prüfung des Grads der ESG-Konformität). Vor jedem neu aufzunehmenden Investment findet zudem ein entsprechender ESG-Due-Diligence-Prozess statt. Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken oder den niedrigsten ESG-Scores werden hinterfragt und durch die ESG-Task-Force, ein internes ESG-Risikocontrolling-Gremium der R+V, geprüft. Strittige Fälle werden dem Investmentkomitee (IK), dem höchsten Entscheidungsgremium des Finanzressorts vorgelegt. Dieses beschließt geeignete Maßnahmen, welche z.B. in verstärktem Monitoring, der Ansprache der Unternehmen und in der Ultima Ratio auch in einer Untergewichtung, den Stopps von Neuinvestitionen bis hin zur Desinvestition resultieren können.

Managerauswahl und externe Mandate

Für externe Mandate gelten ebenfalls die R+V Nachhaltigkeitsrestriktionen. Die R+V betreibt ein striktes Monitoring der Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus den externen Mandaten ergeben, und achtet bei der Vergabe künftiger externer Mandate auch auf eine fundierte Nachhaltigkeitsexpertise.

Ergebnisse der Bewertung:

Der europäische Gesetzgeber schreibt in der Transparenzverordnung (TVO) eine Prüfung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten vor.

Nach der Einschätzung der R+V können Nachhaltigkeitsrisiken zwar auf alle bekannten Risikoarten (Kreditrisiko/Adressenausfallrisiko, Markt(preis)risiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, versicherungstechnisches Risiko, strategisches Risiko und Reputationsrisiko) einwirken.

Dennoch kommt die Condor Lebensversicherungs-AG in ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine materiellen negativen Auswirkungen auf die Rendite des Vertrags haben.

Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken der Fonds finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese haben wir auf der Internetseite

www.condor-versicherungen.de/fondsverkaufsprospekte für Sie hinterlegt. Dort gelangen Sie durch Eingabe der ISIN eines Fonds direkt zu dessen Verkaufsprospekt.



Verbraucherinformationen

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Versicherungsberatungsprozess

Die R+V hat die strategische Entscheidung getroffen, keine Produkte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatungstätigkeit anzubieten. Im Rahmen der Umsetzung der getroffenen strategischen Entscheidung bildet die der jeweiligen Versicherungsberatungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl (Investitionsentscheidungsprozess, s. vorgelagerter Abschnitt) einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die R+V. Die sogenannte Produktkommission entscheidet unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Produkte in das Produktportfolio der R+V aufgenommen werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass keine Produkte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken durch die R+V angeboten werden. Nur Produkte, welche einen Produktmanagementprozess durchlaufen, dürfen in das Produktangebot aufgenommen werden.

So ist bereits auf Produktebene sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von der R+V bei ihren Versicherungsberatungstätigkeiten angebotenen Produkten berücksichtigt werden. Die Versicherungsberatung umfasst dabei nur Produkte, bei denen die im Rahmen des vorgelagerten Investitionsentscheidungsprozesses auf Produktebene erfolgte Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken ergab, dass das Produkt keine Nachhaltigkeitsrisiken aufweist, welche materielle negative Auswirkungen auf die Rendite des Vertrags haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken sind daher regelmäßig kein gesonderter Gegenstand der Versicherungsberatungstätigkeit zu Versicherungsprodukten der R+V.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Informationen zu den Anlageoptionen

Bei dem von Ihnen gewählten Produkt handelt es sich um ein Finanzprodukt mit unterschiedlichen Anlageoptionen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet, ob und in welcher Form die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Verkaufsprospekt des Fonds. Informationen hierzu erhalten Sie auch in der jährlichen Mitteilung zum Stand des Vertrags.

Nachhaltigkeitsmerkmale des Produkts

Bei dem von Ihnen gewählten Produkt handelt es sich um ein Finanzprodukt mit unterschiedlichen Anlageoptionen, das ökologische oder soziale Merkmale fördert. Die Anlageoptionen können unterschiedliche Nachhaltigkeitsmerkmale haben.

Fonds, die soziale und ökologische Merkmale fördern, stellen für sich genommen ein Finanzprodukt nach Artikel 8 TVO dar. Fonds, die eine nachhaltige Kapitalanlage als Ziel haben, stellen für sich genommen ein Finanzprodukt nach Artikel 9 TVO dar. Es gibt aber auch Anlageoptionen, die keine dieser Kriterien erfüllen. Die ökologischen oder sozialen Merkmale dieses Produkts sind nur erfüllt, wenn mindestens eine Anlageoption nach Artikel 8 oder nach Artikel 9 TVO ausgewählt und während der Aufschubzeit gehalten wird.



Verbraucherinformationen

Kategorisierung der aktuellen Anlageoptionen (Stand: 11.06.2025)

(1) Anlageoptionen nach Artikel 8 TVO 92

- BGF European Fund Class A2 EUR
- BGF Systematic Sustainable Global SmallCap Fund Class A2 EUR
- BGF World Healthscience Fund Class A2 USD
- CondorBalance-Universal
- CondorChance-Universal
- CondorTrends-Universal
- DWS Concept DJE Alpha Renten Global LC
- Fidelity Funds - Global Technology Fund A-Euro
- Janus Henderson Continental European Fund A2 EUR
- KCD-Union Nachhaltig RENTEN
- Nordea 1 - European High Yield Bond Fund BP-EUR
- Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50 - 4 (D)
- Schroder ISF EURO Corporate Bond A Acc EUR
- BGF Euro Bond Fund Class A4 EUR
- DWS ESG Euro Money Market Fund
- MFS Meridian Funds - European Value Fund A1EUR
- Global Sustainability Core Equity Fund (USD, Acc.)
- CT (Lux) European Smaller Companies 1E EUR acc
- CT (Lux) Global Select 1U USD acc
- Arabesque SICAV - Global ESG Momentum Flexible Allocation (EUR)
- I-AM GreenStars Opportunities (RZ) VTIA
- DJE - Zins & Dividende XT (EUR)
- DWS ESG Akkumula TFC
- DWS Concept Kaldemorgen RVC
- DWS Top Dividende TFC
- Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced - IT
- Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive - IT
- Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - IT
- iShares Automation & Robotics UCITS ETF USD Accu
- JPM Global Income C (div) - EUR
- Kapital Plus - I - (EUR)
- KCD-Union Nachhaltig MIX I
- Ethik Mix Solide (IT) (A)
- Nordea 1 - Stable Return Fund BI-EUR
- Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70 - 4 (D)
- Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Mix - RZ VTA EUR
- TBF GLOBAL INCOME EUR I
- terrAssisi Aktien I AMI I (a)
- UBS(Lux)Fund Solutions - MSCI Emerg Markets Socially Respons UCITS ETF(USD)A-dis
- UBS (Lux) Fund Solutions - MSCI USA Socially Responsible UCITS ETF (USD) A-dis
- UBS (Lux) Fund Solutions - MSCI World Socially Responsible UCITS ETF (USD) A-dis
- Vanguard SRI Euro Investment Grade Bond Index Fund
- ODDO BHF Polaris Flexible DRW-EUR
- Vanguard ESG Developed Europe Index Fund - EUR Acc
- Allianz Thematica P (EUR)
- BANTLEON Global Challenges Index-Fonds I
- AB SICAV I - American Growth Portfolio I EUR
- Amundi Ethik Fonds - VA (C)
- DJE - Zins & Dividende I (EUR)
- Flossbach von Storch - Bond Opportunities - IT
- Vontobel Fund - mtX Sustainable Emerging Markets Leaders N USD



Verbraucherinformationen

- CT (Lux) Responsible Global Equity R Acc EUR
- DPAM B Equities NewGems Sustainable W
- Nordea 1 - Emerging Stars Equity Fund - BI EUR
- Bellevue Sustainable Healthcare I EUR - Acc
- Global Sustainability Fixed Income Fund (EUR, Acc.)
- Robeco Euro Government Bonds F EUR
- Kepler Ethik Rentenfonds (IT) (T)
- BL Global 30 - Klasse B
- DJE - Short Term Bond - XP (EUR)
- ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR
- JPM Global Dividend C (acc) - EUR
- DJE - Dividende & Substanz I (EUR)
- Fidelity Funds - Sustainable Healthcare Fund Y-ACC-Euro
- AMUNDI RESPONSIBLE INVESTING - EURO CORPORATE BOND CLIMATE - R EUR (C)
- Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 RT (EUR)
- ODDO BHF Polaris Balanced CRW-EUR
- ODDO BHF Polaris Dynamic DRW-EUR
- iShares Global Clean Energy UCITS ETF DIST USD
- FSSA Asia Pacific Equity Fund Class I (Accumulation) USD
- M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund - EUR A Acc
- ECPI Circular Economy Leaders (UCITS ETF, C)
- Candriam Equities L Global Demography C - Thesaurierung
- iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF DIST USD
- FSSA China Growth Fund Class I (Accumulation) USD
- UBS (Irl) ETF plc - MSCI World Small Cap Socially Respons UCITS ETF (USD) A-acc
- DPAM B - Equities Europe Sustainable B
- DWS Invest ESG Women for Women TFC
- iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF DIST USD
- Emerging Markets Sustainability Core Equity Fund EUR Acc
- World Sustainability Equity Fund EUR Acc
- Global Sustainability Targeted Value Fund EUR Acc
- SPDR S&P 500 ESG Leaders UCITS ETF (Acc)
- EB - Sustainable Multi Asset Invest - Anteilklasse R
- Allianz Strategiefonds Balance Anteilklasse R (EUR)
- Robeco QI Emerging Markets Sustainable Active Equities F EUR
- Pictet - Japanese Equity Selection - P JPY
- VanEck Global Real Estate UCITS ETF
- Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 Anteilklasse AT (EUR)
- Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Solide (R) (VTA)
- BGF ESG Multi-Asset Fund Class A2 EUR
- Robeco Sustainable Dynamic Allocation E EUR

(2) Anlageoptionen nach Artikel 9 TVO

10

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) DA
- Vontobel Fund - Global Environmental Change B-EUR
- ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr. 1V
- Robeco Sustainable Water F EUR
- CT (Lux) European Social Bond ZE EUR Acc
- iShares Green Bond Index Fund (IE) Class Institutional Hedged Accu EUR
- JSS Sustainable Bond - Euro Broad C EUR acc
- Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable AA
- GS&P Fonds - UmweltSpektrum Mix A
- Stewart Investors Asia Pacific All Cap Fund Class I (Accumulation) EUR

(3) Sonstige Anlageoptionen

48



Verbraucherinformationen

(Hierunter fallen Anlageoptionen, die nicht die Voraussetzungen nach Artikel 8 oder 9 TVO erfüllen)

(4) Benennung der Gesamtzahl

150

Das Verhältnis der Artikel 8 Anlageoptionen zu der Gesamtzahl der Anlageoptionen liegt bei 61 % und für Artikel 9 Anlageoptionen bei 6 %.

Weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsmerkmalen der Fonds finden Sie auf der Internetseite www.condor-versicherungen.de/fondsverkaufsprospekte sowie auf den folgenden Seiten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsmerkmalen können Sie auf den folgenden Seiten in den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten finden.

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Matthias Ising, Hans-Jürgen Sattler.

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623



Name des Produkts:
Congenial basis - Sicherungsvermögen

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900QO7XD7UPZP3V60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%;

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **1,00 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das ökologische Merkmal dieses Produkts ist die Dekarbonisierung. Die R+V hat sich dazu in 2021 ein wissenschaftsbasiertes Klimaziel für ihre Kapitalanlagen gegeben, welches eine Reduktion der Treibhausgasemissionen der Kapitalanlagen bis 2050 auf (netto) Null beinhaltet. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, werden regelmäßig verbindliche Zwischenziele gesetzt. Das erste Zwischenziel sieht bis zum Jahr 2025 eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bei den Assetklassen Aktien europäischer Großunternehmen und Unternehmensanleihen des globalen realwirtschaftlichen Sektors um 20 Prozent im Vergleich zu 2019 vor. Diese beiden Assetklassen machen einen wesentlichen Teil der bekannten CO₂-Emissionen in der Kapitalanlage aus. Da noch nicht für alle Investments ausreichend Daten und einheitliche Messmethoden vorliegen, verfolgt die R+V in den nächsten Jahren eine schrittweise Integration weiterer relevanter Assetklassen in das Klimaziel. Zur Bekräftigung des eigenen Klimaziels ist die R+V im April 2023 der Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) beigetreten.

Mit diesem ökologischen Merkmal wird allerdings kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde. Darüber hinaus prüft die R+V im Rahmen ihres ESG-Integrationsansatzes Einzelinvestments auf ESG-Konformität und schließt in ihrem Investmentprozess Unternehmen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien aus.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der zentrale Nachhaltigkeitsindikator ist gemäß R+V-Nachhaltigkeitsstrategie der CO₂-Fußabdruck (ausgedrückt in Scope 1- und Scope 2- Treibhausgasemissionen der investierten Unternehmen, gemessen in Tonnen CO₂-Äquivalente je 1 Mio. EUR Investitionsvolumen). Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, werden regelmäßig verbindliche Zwischenziele gesetzt. Das erste Zwischenziel sieht bis zum Jahr 2025 eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bei den Assetklassen Aktien europäischer Großunternehmen und Unternehmensanleihen des globalen realwirtschaftlichen Sektors um 20 Prozent im Vergleich zu 2019 vor.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Eine nachhaltige Investition ist gemäß Definition der EU-Offenlegungs-Verordnung eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine anderen Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zu den Umweltzielen zählt die R+V in diesem Kontext zunächst die sechs Umweltziele der EU gemäß EU-Taxonomie, wobei eine zahlenmäßige Bemessung der Beiträge bisher nur für die zwei Ziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ möglich ist. Grund dafür ist die noch eingeschränkte Datenverfügbarkeit für die verbleibenden vier Umweltziele. Zusätzlich werden wesentlich positive Beiträge zu den Umweltzielen der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) angerechnet. Beiträge zu sozialen Zielen beziehen sich auf die sozialen SDGs. Die Quote nachhaltiger Investitionen mit Beitrag zu Umweltzielen wird anteilig durch die nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten der in den Kapitalanlagen enthaltenen Unternehmens- und Immobilieninvestitionen sowie Green Bonds ermittelt.

Als Beitrag zu sozialen Zielen wird die umsatzbezogene Einzahlung der Portfoliounternehmen auf soziale SDGs angerechnet. Die Datengrundlage für die Berechnung bilden nachhaltigkeitsbezogene Unternehmenskennzahlen externer Datenanbieter, die in den internen Berechnungsansatz einfließen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bevor eine Anrechnung als nachhaltige Investition erfolgen kann, findet ein Prüfprozess statt um sicherzustellen, dass den erwähnten ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet wird. Die Prüfung erstreckt sich dabei über alle Wirtschaftsaktivitäten eines investierten Unternehmens. Daher kann für ein investiertes Unternehmen ein vorliegender positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel bei Verletzung eines anderen Nachhaltigkeitsziels nicht angerechnet werden. Zur Bemessung der Verletzung anderer Nachhaltigkeitsziele werden kontroverse Geschäftsaktivitäten der investierten Unternehmen, negative Beiträge zu den SDGs und selbst gesetzte Schwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen des Prüfprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen hat die R+V zahlenmäßige Schwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen definiert. Überschreitet ein investiertes Unternehmen bei mehreren Indikatoren diese Schwellenwerte, erfolgt keine Anrechnung als nachhaltige Investition, unabhängig davon, ob ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel vorliegt. Die R+V berücksichtigt dabei alle 18 Pflichtindikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Prüfprozess zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen gewährleistet auch den Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese erwähnten Prinzipien sind neben weiteren internationalen Normen und Standards, wie z.B. des UN Global Compacts, Bestandteile einer Überprüfung nachhaltigkeitsbezogener Kontroversen von investierten Unternehmen durch externe Datenanbieter. Das Ergebnis der Überprüfung fließt als ein Kriterium in den Ermittlungsprozess nachhaltiger Investitionen mit ein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die aus Sicht der R+V wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Investmentprozess berücksichtigt. Darüber informieren wir auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte. Die Berücksichtigung erfolgt im Wesentlichen durch die folgenden strategischen Elemente:

1. Klimaziel: Die Auswahl der klimabezogenen, nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt im Einklang mit der R+V-Nachhaltigkeitsstrategie. In dieser wird insbesondere - zur Einhaltung des Dekarbonisierungspfades in Orientierung am 1,5°C Ziel - auf die Reduktion der mit den Kapitalanlagen verbundenen Treibhausgasemissionen bis 2050 auf (netto) Null Wert gelegt.
2. Ausschlusskriterien: Die R+V schließt in ihrem Investmentprozess Unternehmen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien aus. Das betrifft Händler und Produzenten von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, atomare Waffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags, biologische und chemische Waffen sowie Streu- und Uranmunition) und Unternehmen, die mindestens 30 % ihres Umsatzes aus der Förderung, Aufbereitung und Verwendung von Kohle generieren. Die Ausschlusskriterien werden kontinuierlich weiterentwickelt und gelten für alle Anlageklassen - insbesondere Aktien, Zinspapiere, Darlehen und Immobilien - auf die die Portfoliomanager der R+V einen direkten Einfluss besitzen. Im Jahr 2022 wurden diese Kriterien auch auf ausgewählte Bestandteile des Portfolios erweitert, die von externen Asset Managern betreut werden.
3. ESG-Integrationsansatz: Im Rahmen des ESG (Environmental, Social, Governance)-Integrationsansatzes werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Verstößen gegen die Prinzipien der guten Unternehmensführung bewertet. Dazu werden Unternehmen neben ihrer Governance-Einschätzung im Rahmen ihrer ESG-Bewertung (G-Komponente im ESG-Score) auch auf Kontroversen hinsichtlich Governance-Belangen, Verstößen gegen den UNGC sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, analysiert. Bei festgestellten Defiziten werden Handlungsoptionen identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

☐ Nein





Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die R+V richtet ihre Kapitalanlage bzgl. der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten an internationalen Standards aus. So bekennt sich die R+V klar zum UNGC. Zu den Verpflichtungen unter dieser globalen Initiative zählen unter anderem die Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, das Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Kampf gegen Korruption. Die R+V ist außerdem Unterzeichnerin der Principles for Responsible Investment (PRI) und bekennt sich damit zu den sechs Prinzipien für nachhaltiges Investieren.

Ausschlusskriterien in der R+V Kapitalanlage: Die R+V investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit einen direkten Bezug zu Antipersonenminen, atomaren (außerhalb des Atomwaffensperrvertrags), biologischen und chemischen Waffen, Streu- oder Uranmunition aufweist. Ausgeschlossen sind auch Finanzprodukte für Agrarrohstoffe („Lebensmittelspekulation“). Zudem investiert die R+V nicht in Unternehmen, die mindestens 30 % ihres Umsatzes aus der Förderung, Aufbereitung und Verwendung von Kohle generieren. Die Ausschlusskriterien gelten für alle Anlageklassen – insbesondere Aktien, Zinspapiere, Darlehen und Immobilien – auf die die Portfoliomanager der R+V einen direkten Einfluss besitzen. Im Jahr 2022 wurden diese Kriterien auch auf ausgewählte Bestandteile des Portfolios erweitert, die von externen Asset Managern betreut werden.

Klimaziel: Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, werden regelmäßig verbindliche Zwischenziele gesetzt. Das erste Zwischenziel sieht bis zum Jahr 2025 eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bei den Assetklassen Aktien europäischer Großunternehmen und Unternehmensanleihen des globalen realwirtschaftlichen Sektors um 20 Prozent im Vergleich zu 2019 vor. Diese beiden Assetklassen machen einen wesentlichen Teil der bekannten CO₂-Emissionen in der Kapitalanlage aus. Zur Bekräftigung des eigenen Klimaziels ist die R+V im April 2023 der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) beigetreten.

ESG-Integrationsansatz: Der ESG-Integrationsansatz als zusätzliche Leitplanke im Investmentprozess setzt sich aus drei prüfungsrelevanten Säulen zusammen: ESG-Kontroversen, ESG-Ratings und einem Klimascor. Bzgl. der ESG-Kontroversen wird geprüft, ob historisch oder aktuell strittige Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit investierten Unternehmen vorlagen bzw. vorliegen. Die ESG-Ratings vergleichen Einzeltitel anhand einer Vielzahl von ESG-Unternehmenskennzahlen externer Datenanbieter und bilden damit den unternehmenseigenen ESG-Score der R+V. Der Klimascor quantifiziert physische und vor allem Transitionsrisiken durch Modellrechnungen, basierend auf verschiedenen Klimaszenarien. Er stellt somit ein Maß für die durch den Klimawandel bedingten Risiken für ein investiertes Unternehmen dar.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zur Erreichung des Klimaziels der R+V und der dafür erforderlichen, laufenden Überwachung und Umsetzung entsprechender Vorgaben für die Assetklassen Aktien europäischer Großunternehmen und Unternehmensanleihen des globalen realwirtschaftlichen Sektors gibt es einen gesonderten Prozess im Investmentmanagement. Im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes werden die Kennzahlen der externen ESG-Datenanbieter in einem automatisierten Prozess laufend aktualisiert und das Portfolio regelmäßig im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Indikatoren (siehe oben) gescreent (Prüfung des Grads der ESG-Konformität). Vor jedem neu aufzunehmenden Investment findet zudem ein entsprechender ESG Due Diligence Prozess statt. Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken oder den niedrigsten ESG-Scores werden hinterfragt und durch die ESG-Task-Force, ein internes ESG-Risikocontrolling-Gremium der R+V, geprüft. Strittige Fälle werden dem Investmentkomitee, dem höchsten Entscheidungsgremium des Finanzressorts vorgelegt. Dieses beschließt geeignete Maßnahmen, welche z.B. in verstärktem Monitoring, der Ansprache der Unternehmen und in der Ultima Ratio auch in einer Untergewichtung, den Stopps von Neuinvestitionen bis hin zur Desinvestition resultieren können.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Vorgabe für das erste Zwischenziel im Rahmen des Dekarbonisierungspfades ist eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks für die Assetklassen Aktien europäischer Großunternehmen und Unternehmensanleihen des globalen realwirtschaftlichen Sektors um 20 Prozent bis Ende 2024 im Vergleich zum Basiswert aus dem Jahr 2019.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für die R+V liegt es im genossenschaftlichen Selbstverständnis, sicherzustellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, eine ordnungsgemäße Unternehmensführung betreiben. Im Rahmen unseres ESG-Integrationsansatzes werden daher Unternehmen neben ihrer Governance-Einschätzung im Rahmen ihrer ESG-Bewertung (G-Komponente im ESG-Score) auch auf Kontroversen hinsichtlich Governance-Belangen analysiert. Bei festgestellten Defiziten werden Handlungsoptionen identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

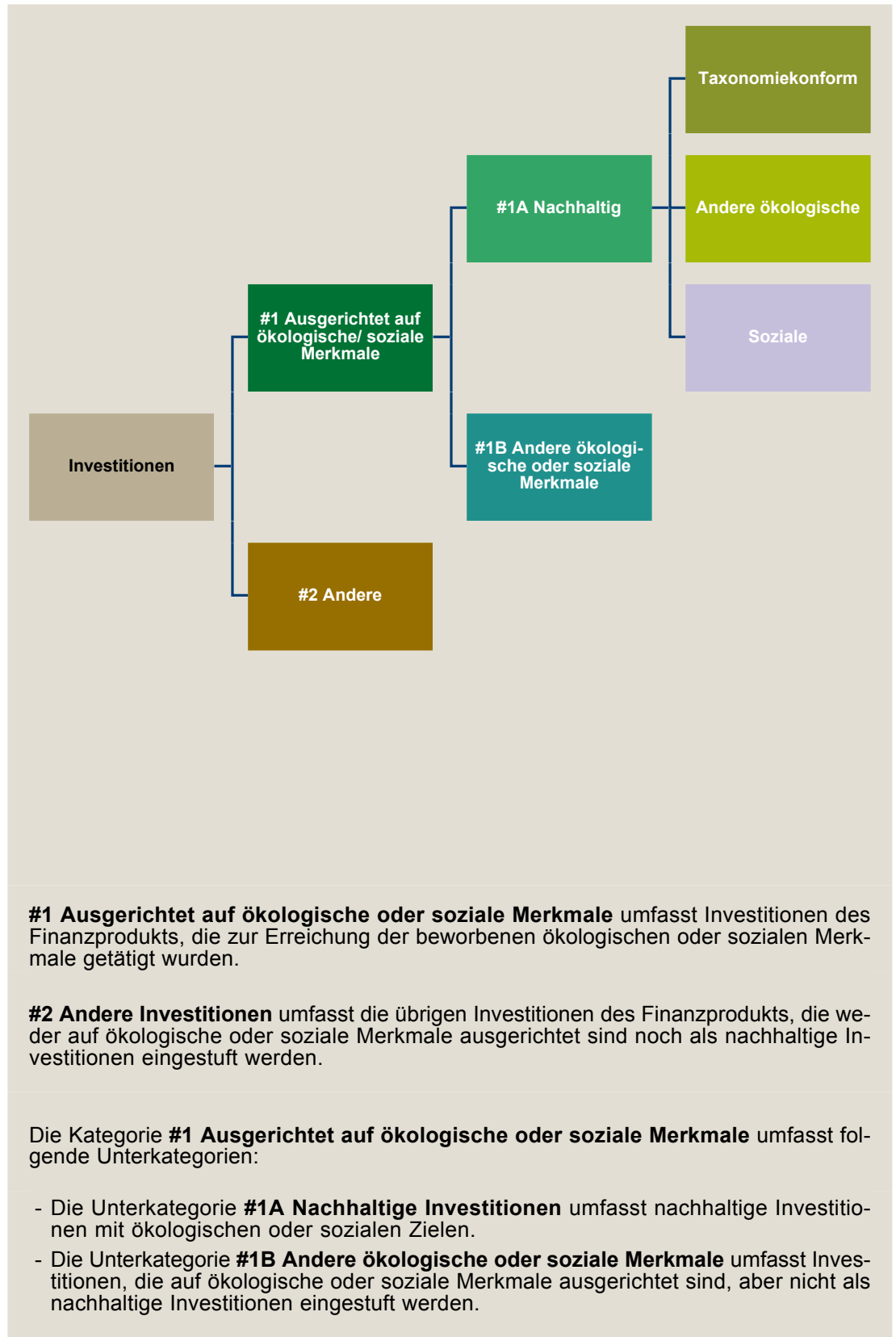
Die Kapitalanlage der R+V dient nicht nur dem treuhänderischen Zweck, die Gelder von Versicherten sicher, rentabel und liquide anzulegen, um die Erfüllbarkeit von Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Sie ist auch ein wesentlicher Treiber von Nachhaltigkeitsaktivitäten im Gesamtgeschäft der R+V. Die Nachhaltigkeitsstrategie und interne Vorgaben formulieren diesbezüglich klare ESG-Anforderungen an das Portfoliomanagement, die sich auf die Kernelemente Klimaziel (Net Zero 2050), ESG-Integration und Ausschlusskriterien fokussieren. Damit tragen die Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen zur Erfüllung des beworbenen ökologischen und sozialen Merkmals gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie bei (#1 im nachstehenden Diagramm). Die R+V verpflichtet sich zudem, mindestens 1 Prozent ihres Sicherungsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie werden zwar nicht aktiv angestrebt, können jedoch erfolgen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt grundsätzlich im Zuge von Absicherungsstrategien von Marktrisiken wie bspw. Aktien-, Zins- oder Währungsrisiken, jedoch explizit nicht zur Berücksichtigung ökologischer Merkmale (hier: Klimaziel) im Sinne der Offenlegungsverordnung.





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomieverordnung sind im Wesentlichen eine Teilmenge der nachhaltigen Investitionen. Sie werden zwar nicht aktiv angestrebt, können jedoch erfolgen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

• Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☒ Ja:

☒ In fossiles Gas

☒ In Kernenergie

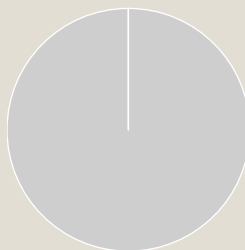
☐ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

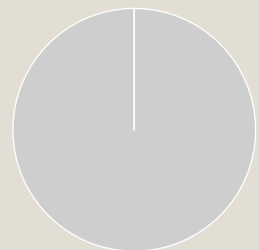
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): **0%**
 ■ Nicht Taxonomiekonform : **100%**



Total Taxonomiekonform 0%

2. Taxonomie Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): **0%**
 ■ Nicht Taxonomiekonform : **100%**



Total Taxonomiekonform 0%

Diese Grafik gibt -% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomieverordnung sind im Wesentlichen eine Teilmenge der nachhaltigen Investitionen. Sie werden zwar nicht aktiv angestrebt, können jedoch erfolgen. Mangels Datenverfügbarkeit können wir als jeweiligen Anteil für die beiden genannten Tätigkeitsbereiche lediglich 0 Prozent ausweisen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



• **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die R+V verpflichtet sich, mindestens 1 Prozent ihres Sicherungsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei.



• **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Die R+V verpflichtet sich, mindestens 1 Prozent ihres Sicherungsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei.



• **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere Investitionen“ enthalten Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen gelten. Für diese gelten jedoch ebenfalls die beschriebenen Mindeststandards hinsichtlich Global Compact und PRI der UN sowie die Ausschlusskriterien der R+V Kapitalanlage. Anlagezweck ist die Generierung einer Rendite unter adäquater Berücksichtigung von Risiko- und Liquiditätsaspekten. Sie umfassen im Wesentlichen:

a) Direktanlagen des Sicherungsvermögens (v.a. Immobilien und Immobilien-Darlehen), die noch nicht aktiv der Steuerung durch das Klimaziel unterliegen.

b) Indirekte Anlagen und Sammelposten des Sicherungsvermögens ohne verwertbare/verfügbare Datenbasis zu Nachhaltigkeitsaspekten (z.B. Fonds und Zweckgesellschaften).



• **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

• **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.

• **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.

• **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.

• **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Mit dem beworbenen ökologischen Merkmal wird kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt, so dass keine Benchmark als Referenz festgelegt wurde.





Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.condor-versicherungen.de/produkte/leben-rente/basis-rente



Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung ist an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Fonds beteiligt. Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, ist der Euro-Wert der Leistung nicht garantiert. Bei Tod wird der vorhandene Policenwert in eine Rente an Hinterbliebene umgewandelt.

Auszahlungsphase

Wir zahlen eine lebenslange garantierte Rente. Diese kann durch eine Überschussbeteiligung erhöht werden. Sie haben nicht das Recht, statt der Rente eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente abzufinden. Bei Tod wird das Kapital der bis zum Ende der Anwartschaft noch ausstehenden Renten in eine Rente an Hinterbliebene umgewandelt.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Condor
Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Produkttyp

aufgeschobene
Rentenversicherung

Auszahlungsform

lebenslange Rente

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-1,00 %	31.395 Euro	114 Euro
2,00 %	53.068 Euro	192 Euro
5,00 %	96.190 Euro	348 Euro
6,00 %	118.845 Euro	430 Euro

Die dargestellte monatliche Altersleistung ergibt sich auf Basis des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und beinhaltet die zuletzt gültige Überschussbeteiligung für die Auszahlungsphase.



› Ihre Daten

Person

B A (geb. 01.06.1993)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag
100,00 Euro
regelmäßige Erhöhung:
nein

Einmalzahlung
0,00 Euro

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2025	34 Jahre, 11 Monate	01.06.2060 früh.: 01.06.2055 spät.: 01.12.2073

Eingezahltes Kapital 41.900 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro

Garantierte mtl. Altersleistung 0,00 Euro

Rentenfaktor 29,76 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,67 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,67 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 4,33 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	0,00 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	56,64 Euro
monatlich anfallende Kosten in Euro	0,00 Euro
monatlicher Prozentsatz des Kapitals max.	0,23 %
aktuelle Kostenbelastung	0,04 %
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	4,50 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,00 %

Die eingerechneten Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften können variieren. Der Vertrag wird nie mit einem höheren als dem angegebenen Kostensatz belastet.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	200,00 Euro
----------------------	-------------

Zusätzliche Hinweise

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig über die ersten 0 Monate verteilt. Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen jeweils einmalig bei Eingang der Zuzahlung an. Bei Beitragsfreistellung fallen weiterhin Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten an. Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z. B. pauschale Mahnkosten gemäß BGB) bleibt unberührt.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt insbesondere die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen und der Bezugsberechtigten.



Congenial basis Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert.

GJ8XJVKR693PCVV

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung.

Angaben des Antragstellers (Versicherungsnehmer und zu versichernde Person)

Anrede: *Frau* Titel: Nationalität: Familienstand:
Name, Vorname: *A, B* Geburtsdatum: *01.06.1993*
Geburtsort:
Straße, Hausnummer:
Land, PLZ, Ort: -
Postfach, PLZ, Ort:
Branche: Tätigkeitsart:
Ausgeübter Beruf: Telefon:
E-Mail: Telefax:

Angaben des abweichenden Beitragszahlers

Anrede: Titel: Nationalität:
Name, Vorname: ,
Straße, Hausnummer:
Land, PLZ, Ort: -
Postfach, PLZ, Ort:
Ausgeübter Beruf:

Versicherungsumfang

Hauptversicherung

Tarif: *C79* H Fondsgebundene Rentenversicherung (Basisversorgung)
C0FA

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung.

Versicherungsbeginn: *01.07.2025*
Rentenbeginn: *01.06.2060*
Ablauf der Beitragszahlungsdauer: *01.06.2060*
Ende der Anwartschaft
auf Hinterbliebenenleistung: *01.06.2070*
Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn: *Der zum Zeitpunkt des Leistungsfalls vorhandene Policenwert wird in eine Rente an Hinterbliebene umgewandelt.*
Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn: *Das Kapital der noch ausstehenden garantierten Renten wird in eine Rente für Hinterbliebene umgewandelt.*
Überschussverwendungsart Anwartschaft: *Erhöhung Policenwert*
Überschussverwendungsart Rentenbezug: *Sofortüberschussrente*
monatliche Rente: *Der zum Rentenbeginn vorhandene Policenwert wird in eine monatliche Rente umgewandelt und erstmals am 01.06.2060 ausgezahlt.*
Dynamikeinschluss: *nicht vereinbart*



Versicherungsnehmer
A, B



Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial basis Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

Versicherungsbeitrag

monatlicher Beitrag 100,00 EUR

Vom *monatlichen* Beitrag entfallen auf
Hauptversicherung 100,00 EUR

Bezugsrecht

Die Rentenleistungen der Hauptversicherung erbringen wir an den Versicherungsnehmer.

Im Todesfall wird die Versicherungsleistung entsprechend den Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgezahlt.

Festlegung des Investments vor Rentenbeginn

Aktuelle Informationen zu den Fonds finden Sie unter www.condor-versicherungen.de/condor/produkte/fonds/. Ausführliche fondsspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken können Sie auch den aktuellen Verkaufsprospekten sowie den Jahres- und Halbjahresberichten entnehmen.

Das Investment erfolgt anteilig in folgende Fonds:

Fondsname	ISIN	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Prozentanteil
<i>iShares Core MSCI World UCITS</i>	<i>IE00B4L5Y983</i>	<i>BlackRock Asset Management Ireland</i>	<i>100,00 %</i>
<i>ETF USD Accu</i>		<i>Limited</i>	

Die Option "Rebalancing" ist nicht gewählt.



Versicherungsnehmer
A, B



Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial basis Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

Besondere einzelvertragliche Vereinbarungen

Vereinbarungen sind erst gültig, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt worden sind.

Angaben zum Geldwäschegesetz und zur Steuerpflicht

Der Versicherungsnehmer handelt auf eigene Veranlassung.
Der Versicherungsnehmer handelt auf Veranlassung von:

Anrede: Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:
Name, Vorname: ,
Straße, Hausnummer:
Land, PLZ, Ort: -

Die Identität des Versicherungsnehmers wurde anhand geprüft.
Eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) des Versicherungsnehmers wird mit dem Papierantrag eingereicht.
Ausweisnummer: Gültig bis:
Ausstellende Behörde:

Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er** kein wichtiges öffentliches Amt ausübt und/oder ausgeübt hat (z. B. Staats- oder Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglied, Mitglied der Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen). Sie sind kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person und/oder stehen ihr nahe.
Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er** eine politisch exponierte Person ist.
Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er und der wirtschaftlich Berechtigte** kein wichtiges öffentliches Amt ausübt und/oder ausgeübt hat (z. B. Staats- oder Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglied, Mitglied der Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen). Sie sind kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person und/oder stehen ihr nahe.
Der Versicherungsnehmer bestätigt, dass **er und der wirtschaftlich Berechtigte** eine politisch exponierte Person sind.

Ist der Versicherungsnehmer ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig? *ja*
Die Steuer-Identifikationsnummer lautet:

Einwilligung • Hinweise

Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um die Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag verarbeiten zu dürfen, benötigen wir, die Condor Lebensversicherungs-AG (nachfolgend R+V genannt), die datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir die Schweigepflichtentbindung, um die Gesundheitsdaten im Todesfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen benötigt die R+V die Schweigepflichtentbindung ferner, um die Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug, die Markt- und Meinungsforschung oder das Beschwerdemanagement weiterleiten zu dürfen.
Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags in der R+V unentbehrlich. Sollten diese nicht abgegeben werden, ist der Abschluss des Vertrags nicht möglich.
Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die R+V selbst (unter 1.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der R+V (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten auch für die von der zu versichernden Person gesetzlich vertretenen Personen wie z. B. ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine Erklärungen abgeben können.



Congenial basis

Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

1. Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die R+V

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es für uns notwendig sein, Informationen von Stellen zu erhalten, die über die Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die R+V die Angaben über die gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht wurden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir werden die Vertragsbeteiligten in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird und bitten, uns die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

2.2. Erklärungen für den Todesfall der zu versichernden Person

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach dem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die R+V konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Die R+V benötigt für die Abfrage von Informationen über die gesundheitlichen Verhältnisse die Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über die Gesundheitsdaten verfügen.

Für den Fall des Todes willigt die zu versichernde Person ein, dass die R+V - soweit es für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist - ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verarbeitet.

Die zu versichernde Person befreit die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit ihre zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die R+V übermittelt werden.

Die zu versichernde Person ist darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang - soweit erforderlich - ihre Gesundheitsdaten durch die R+V an diese Stellen weitergegeben werden und befreit auch insoweit die für die R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Soweit sich die vorstehende Erklärung auf Angaben der zu versichernden Person bei Antragstellung bezieht, gilt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die R+V konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

3. Weitergabe der Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der R+V

Die R+V verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die R+V benötigt die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Die zu versichernde Person wird über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Die zu versichernde Person willigt ein, dass die R+V ihre Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und ihre Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verarbeitet und die Ergebnisse an die R+V zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbindet die zu versichernde Person die für die R+V tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die R+V führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement, bei denen es zu einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben, benötigt die R+V eine Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.



Congenial basis

Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

Die R+V führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die R+V verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann bei der Condor Lebensversicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg oder unter http://www.condor-versicherungen.de/service/kunden/einwilligung_bdsd/index.html angefordert werden. Für die Weitergabe der Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die R+V die Einwilligung der Vertragsbeteiligten.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang verarbeitet werden, wie die R+V dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinden die Vertragsbeteiligten die Mitarbeiter der R+V Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Die R+V verpflichtet die Rückversicherungen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Um die Erfüllung der Ansprüche abzusichern, kann die R+V Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls die Daten übergeben. Damit die Rückversicherung sich ein Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, kann die R+V den Versicherungsantrag oder den Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die R+V aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die R+V das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über bestehende Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet. Über die Übermittlung der Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden die Vertragsbeteiligten durch die R+V unterrichtet.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Gesundheitsdaten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Soweit erforderlich, entbinden sie die für die R+V tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

4. Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag nicht zustande, speichert die R+V die im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass erneut Versicherungsschutz beantragt wird.

Die zu versichernde Person willigt ein, dass die R+V ihre Gesundheitsdaten - wenn der Vertrag nicht zustande kommt - für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken verarbeitet.

5. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die R+V gibt grundsätzlich keine Angaben zur Gesundheit der zu versichernden Person an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit zulassen, oder nach § 203 StGB geschützte Informationen über den Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) der Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der den Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Die Vertragsbeteiligten werden bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers vor der Weitergabe von Daten informiert sowie auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen an den für sie zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort verarbeitet und zu Beratungszwecken genutzt werden.

6. Weitere Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und entbinden die für R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungs- und Schweigepflichtsentbindung ganz oder teilweise nicht abzugeben oder jederzeit später unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.



Versicherungsnehmer
A, B



Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial basis

Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

Die Vertragsbeteiligten können der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Schließlich erklären die Vertragsbeteiligten, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Verfügungsbeschränkungen des Alterseinkünftegesetzes

Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Sie können den Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.

Unterschriften

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und von beiden Unternehmen nicht gewünscht.

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Widerrufsbelehrung, die über das Widerrufsrecht und die Folgen seiner Ausübung informiert, widerrufen.

Liegt der Versicherungsbeginn vor Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist, setzt der Versicherungsschutz mit dem Versicherungsbeginn ein (wenn dies nicht gewünscht ist, bitte streichen).

Nach der Unterzeichnung des Antrags erhalten Sie sofort eine Kopie.

--	--

Ort, Datum

Antragsteller (Versicherungsnehmer und versicherte Person)

Ich bestätige als Vermittler, dass außer den hier gemachten Angaben mir gegenüber weder mündlich noch schriftlich weitere Erklärungen abgegeben wurden.

--	--

Ort, Datum

Vermittler



Versicherungsnehmer
A, B



Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial basis Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

SEPA-Lastschriftmandat

Im Zuge eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Die der Condor Lebensversicherungs-AG lautet: DE63 0830 0000 0904 03.

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-) Lastschriftmandats gegeben. Wir buchen die Beiträge, eventuelle Verzugszinsen und Kosten von dem Konto ab.

IBAN:

Der Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer.
Der Kontoinhaber ist nicht der Versicherungsnehmer.

Adresse des Kontoinhabers (nur erforderlich, falls dieser vom Versicherungsnehmer abweicht)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Land, PLZ, Ort:

Postfach, PLZ, Ort:

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.

--	--

Ort, Datum

Kontoinhaber (bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters – beide Elternteile oder Vormund – erforderlich)

Anlage zu Punkt 3.2 der Einwilligung nach der DSGVO und Schweigepflichtentbindung

Dienstleister

compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches
Vorsorgemanagement mbH
R+V Dienstleistungs-GmbH

Condor Dienstleistungsgesellschaft mbH

Verband der Vereine Creditreform e.V.
BNP Paribas S.A Niederlassung Deutschland
DG Nexolution eG
General Reinsurance AG
GWI Götzhaber Wirtschaftsinformation GmbH
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Deutsche Rückversicherung AG Düsseldorf
Paul Ernst GmbH

Übertragene Aufgabe

Dienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von betrieblichen
Altersvorsorgeansprüchen
Angebotsprüfung und -erstellung sowie Dienstleistungen im Rahmen der
betrieblichen Altersvorsorge
Wirtschaftsauskünfte z.B. bei Antragstellung
Depotkonto zur Verwahrung von Fondsanteilen
Controlling von vertriebsunterstützenden Maßnahmen
Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung
Wirtschaftsauskünfte z.B. bei Antragstellung
Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung
Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung
Dienstleistungen im Rahmen der Akquise von neuen Vertriebspartnern



Versicherungsnehmer
A, B



Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial basis Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

R+V Allgemeine Versicherung AG	EDV (Systembetrieb, -entwicklung, Konzeption u. Steuerung) Versicherungsvermittlung (Telefon-)Marketing, Vertriebskoordination, -unterstützung und -verwaltung Posteingangsverteilung Konzernsicherheit Beitragseinzug und Rechnungswesen Kundenmanagement und Marketing Rückversicherungsbetreuung Rechnungswesen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versicherungsverhältnisses Vertriebsunterstützung, Serviceleistungen und Bestandsbearbeitung gegenüber Maklern und deren Kunden versicherungstechnische Buchhaltung
R+V Lebensversicherung AG	Assistance im Rahmen der Sterbegeldversicherung Interne Revision Zentrales Rechtswesen und Compliance Gesellschaftsübergreifendes Gesamtrisikomanagement und Controlling Gesellschaftsübergreifende Unternehmensentwicklung Datenschutz Betreuung in Bezug auf Rechnungswesen und Steuern Aktenlagerung und -vernichtung
R+V Service Center GmbH R+V Versicherung AG	Dienstleistungen im Rahmen des Adressmanagements IT-Dienstleister IT-Dienstleister IT-Dienstleister Adressaufbereitung Unterstützung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung IT-Dienstleister Identifizierungsdienstleistungen und elektronische Signaturen Markt- und Meinungsforschung, Kundenbefragung
Rhenus Office Systems GmbH UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH 3iMedia GmbH smart!Cloud Services AG IT-Warehouse AG Kempener MarketingNavigation GmbH Deloitte Consulting GmbH Namirial GmbH IDnow GmbH Kantar GmbH	
Kategorien von Dienstleistern Gutachter und Sachverständige IT-Dienstleister und Dienstleister im IT-Support Entsorgungsunternehmen Telekommunikations-Anbieter	Übertragene Aufgabe Erstellen von Gutachten, Beratungsleistungen Betrieb, Pflege und Wartung von IT-Systemen, sonstige IT-Dienstleistungen Abfallbeseitigung und Entsorgung und Vernichtung von analogem und digitalem Datenträgermaterial Bereitstellung der Telekommunikations-Infrastruktur (Telefonanlage)

Empfangsbestätigung

Der Versicherungsnehmer bestätigt, vor Unterzeichnung des Antrags folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- die für den beantragten Versicherungsschutz geltenden Versicherungsbedingungen
- Produktinformationsblatt
- Verbraucherinformationen mit Widerrufsbelehrung
- Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten
- zu allen ausgewählten Fonds die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Produktinformation

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer) Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (beide Elternteile oder Vormund)
------------	---



Versicherungsnehmer
A, B



Condor Lebensversicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Congenial basis

Antrag auf Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C79

Angaben zum Vermittler

Vorname und Name:

Vermittlernummer:

Interner Schlüssel des Vermittlers:

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Matthias Ising, Hans-Jürgen Sattler.

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623

